

Satzung	Seite 3 – 42
Richtlinien Auslandsmitglieder	Seite 43 – 44
Benennung der Arbeitskreise	Seite 45
Finanzstatut	Seite 46 – 49
Beitragsordnung	Seite 50 – 56
Schiedsgerichtsordnung	Seite 57 – 60
Anhang	
Grundgesetz (Auszug)	Seite 61
Parteiengesetz	Seite 62 – 90
Einkommensteuergesetz (Auszug)	Seite 91 – 92

Fassungen:

Satzung vom 23. November 2002

Schiedsgerichtsordnung vom 1. Januar 1993

Finanzstatut vom 23. November 2002

Beitragsordnung vom 23. November 2002

Parteiengesetz vom 1. Januar 2003

Herausgeber: Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.
Franz Josef Strauß-Haus
Nymphenburger Straße 64
80335 München

Redaktion: Abteilung Politik und Parteiarbeit

Verantwortlich: Markus Zorzi

Auflage: Dezember 2002

Redaktioneller Hinweis: Paragraphenüberschriften in der Satzung
sind nicht Bestandteil der Satzung.
Sie dienen der besseren Lesbarkeit.

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Abschnitt: Aufgaben, Name und Sitz

7

§ 1 Aufgaben

7

§ 2 Name und Sitz

7

2. Abschnitt Mitgliedschaft

7

§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

7

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

7

§ 5 Verbandsangehörigkeit der Mitglieder

9

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

9

§ 7 Berichtspflichten der Mandatsträger

10

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

10

§ 9 Ausschluss von Mitgliedern

11

3. Abschnitt: Verbände und Organe

12

3.1 Gliederung

12

§ 10 Gebietsverbände

12

3.2 Gebietsverbände

12

3.2.1 Ortsverbände

12

§ 11 Gebiet, Organe und Bildung der Ortsverbände

12

§ 12 Ortshauptversammlung

12

§ 13 Gemeinde- und Stadtversammlung

13

§ 14 Ortsvorstand

14

Satzung

3.2.2 Kreisverbände	14
§ 15 Gebiet und Organe der Kreisverbände	14
§ 16 Kreishaupt- und Kreisvertreterversammlung	15
§ 17 Kreisvorstand	16
3.2.3 Bezirksverbände	16
§ 18 Gebiet und Organe der Bezirksverbände	16
§ 19 Bezirksparteitag	17
§ 20 Bezirksvorstand	17
3.3 Oberste Parteiorgane	18
§ 21 Oberste Organe der CSU	18
§ 22 Parteitag	18
§ 23 Parteiausschuss	19
§ 24 Parteivorstand	19
§ 25 Präsidium	20
3.4 Sonstige Organisationsformen	21
§ 26 Bundeswahlkreiskonferenz	21
§ 27 Arbeitsgemeinschaften	22
§ 28 Arbeitskreise	23
§ 29 Fachausschüsse und Sonderkommissionen	24
4. Abschnitt: Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen	25
4.1 Europawahlen	25
§ 30 Delegiertenversammlung zur Europawahl	25

4.2 Bundestagswahlen	25
§ 31 Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis	25
§ 32 Landesdelegiertenversammlung zur Bundestagswahl	26
§ 33 Fristen und Wahlberechtigung	26
4.3 Landtags- und Bezirkstagswahlen	26
§ 34 Stimmkreisbewerberinnen und -bewerber	26
§ 35 Wahlkreisdelegiertenversammlung zur Landtags- und Bezirkstagswahl	28
§ 36 Fristen und Wahlberechtigung	28
4.4 Kommunalwahlen	28
§ 37 Wahl der Bewerberinnen und Bewerber	28
4.5 Gemeinsame Bestimmungen	29
§ 38 Allgemeines für Wahlen	29
§ 39 Rechte der Vorstände	29
5. Abschnitt: Verfahrensordnung	30
§ 40 Einberufung von Organen	30
§ 41 Stimmrecht; Vertretung	30
§ 42 Teilnahmerecht an Sitzungen	31
§ 43 Beschlussfähigkeit von Organen	31
§ 44 Beschlussfassung	32
§ 45 Wahlen	32
§ 46 Wahlperiode und -termine, personelle- und Gebietsänderungen, Ämterhäufung	34

Satzung

§ 47 Anträge 35

§ 48 Niederschriften 35

6. Abschnitt: Ordnungsmaßnahmen und Schiedsgerichte 36

6.1 Ordnungsmaßnahmen 36

§ 49 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe 36

§ 50 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder 36

6.2 Schiedsgerichte 38

§ 51 Gerichtsbarkeit 38

§ 52 Besetzung 38

§ 53 Mitgliedschaft im Schiedsgericht 38

§ 54 Zuständigkeit der Schiedsgerichte 39

7. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen 40

§ 55 Geschäftsjahr 40

§ 56 Vertretung 40

§ 57 Stellvertreter des Generalsekretärs 40

§ 58 Parteifinanzen 40

§ 59 Geschäftsstellen und Geschäftsführer 40

§ 60 Auflösung und Verschmelzung 41

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 61 Inkrafttreten 42

1. Abschnitt: Aufgaben, Name und Sitz

§ 1 Aufgaben

Die Christlich-Soziale Union erstrebt eine staatliche Ordnung in demokratischer Freiheit und sozialer Verantwortung auf der Grundlage des christlichen Welt- und Menschenbildes. Sie erfüllt ihre Aufgaben in der Mitgestaltung eines modernen Bayern, des deutschen Vaterlandes und Europas.

§ 2 Name und Sitz

Die Partei führt den Namen „Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.“ und die Kurzbezeichnung CSU. Ihr Sitz ist München.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der CSU kann werden, wer

- die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt,
- bereit ist, ihre Ziele zu fördern,
- keiner anderen politischen Partei angehört,
- das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und
- nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU nicht besitzt, kann Mitglied werden, wenn er nachweisbar seit 3 Jahren rechtmäßig in Deutschland wohnt.

(3) Wer nicht Mitglied einer anderen politischen Partei ist und sich den Grundwerten und Zielen der CSU verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Ortsvorstandes den Status eines Gastmitglieds erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei; sie endet nach Ablauf eines Jahres, falls nicht das Gastmitglied vorher der CSU beitrifft. Dies gilt auch für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU nicht besitzen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, reicht hierzu den schriftlichen Aufnahmeantrag bei dem für den Hauptwohnsitz zuständigen Ortsverband ein. Besteht kein Ortsverband, ist der Aufnahmeantrag beim zuständigen Kreisverband einzureichen. Dies gilt auch für den Fall, dass nur ein Zweitwohnsitz in Bayern gemeldet ist. Der Orts- bzw. Kreisvorsitzende entscheidet über die Aufnahme; will er die Aufnahme ablehnen, entscheidet der Orts- bzw. Kreisvorstand.

Satzung

(2) Wird der Beitritt zu einem anderen als dem für den Hauptwohnsitz zuständigen Ortsverband gewünscht, so ist der Aufnahmeantrag beim dortigen Ortsvorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme im Einvernehmen mit den Vorständen der weiteren beteiligten Verbände. Dies sind der für den Hauptwohnsitz zuständige Ortsverband sowie

- wenn beide Ortsverbände demselben Kreisverband angehören, dieser Kreisverband;
- wenn beide Ortsverbände unterschiedlichen Kreisverbänden im selben Bezirksverband angehören, beide Kreisverbände und der Bezirksverband;
- wenn beide Ortsverbände unterschiedlichen Bezirksverbänden angehören, beide Kreisverbände und beide Bezirksverbände.

(3) Wird im Falle des Abs. 1 Satz 2 der Beitritt zu einem anderen als dem für den Hauptwohnsitz zuständigen Kreisverband gewünscht, so ist der Aufnahmeantrag bei dessen Kreisvorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme im Einvernehmen mit den beteiligten Verbänden. Dies sind

- der für den Hauptwohnsitz zuständige Orts-, Kreis- und Bezirksverband sowie
- der für den aufnehmenden Kreisverband zuständige Bezirksverband.

(4) Wird ein Aufnahmeantrag nach Abs. 1 abgelehnt oder innerhalb von zwei Monaten nicht verbeschieden, so kann innerhalb eines weiteren Monats die Entscheidung des Vorstandes des nächsthöheren Verbandes angerufen werden, der innerhalb von zwei Monaten endgültig entscheidet. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung

(5) Im Ausland lebende Bewerberinnen und Bewerber richten den Aufnahmeantrag an das Präsidium, das über deren Aufnahme und über sonstige Ausnahmefälle entscheidet. Ein im Ausland lebendes Mitglied kann mit Zustimmung des zuständigen Vorstandes in einem Ortsverband oder im Falle des Abs. 1 Satz 2 in einem Kreisverband seiner Wahl Mitglied werden. Das Präsidium erlässt die zum Vollzug dieser Bestimmung erforderlichen Richtlinien. (Hinweis: siehe Richtlinien zur Frage der Mitgliedschaft von im Ausland lebenden Bewerbern).

(6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung.

(7) In den Fällen der Abs. 2 und 3 verzichtet das Mitglied auf die Mitwirkung bei der Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen sowie bei der Wahl von Delegierten hierzu, soweit es nach den wahlrechtlichen Bestimmungen, insbesondere wegen seines Hauptwohnsitzes, im Bereich des wohnsitzfremden Orts- bzw. Kreisverbandes nicht berechtigt ist, an öffentlichen Wahlen teilzunehmen. Darauf ist das Mitglied vor Aufnahme durch den aufnehmenden Orts- bzw. Kreisvorstand ausdrücklich hinzuweisen.

§ 5 Verbandsangehörigkeit der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied gehört dem für seinen Hauptwohnsitz zuständigen Verband an.
- (2) Bei jedem Wechsel des Hauptwohnsitzes hat sich das Mitglied beim bisherigen Verband unter Angabe seiner neuen Anschrift abzumelden. Der bisherige Verband überweist das Mitglied an den neuen Verband.
- (3) Will ein Mitglied zu einem anderen als dem für seinen Hauptwohnsitz zuständigen Verband wechseln, ist § 4 Abs. 2, 3 und 7 entsprechend anzuwenden.
- (4) Mitglieder des Deutschen Bundestages, des Bayerischen Landtags und der Bezirkstage können in einem Verband ihres Wahl- bzw. Stimmkreises Mitglied sein.
- (5) Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.
- (6) Will ein Mitglied in den für seinen Hauptwohnsitz zuständigen Verband wechseln, erfolgt dies durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber den Vorständen des abgebenden und des aufnehmenden Verbandes. Der Wechsel ist mit dem Eingang der Erklärung bei beiden Verbänden vollzogen. Einer Zustimmung der beteiligten Verbände bedarf es nicht. Der Wechsel kann von den beteiligten Verbänden nicht abgelehnt werden. Er ist von diesen unverzüglich dem jeweils nächsthöheren Verband zu melden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, in dem Verband, dem es angehört, an der politischen Willensbildung der Partei durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken, soweit dies nicht durch wahlrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist, sowie Anspruch auf Information durch Parteiorgane und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller Bereiche.
- (2) Einem Mitglied steht das aktive Wahlrecht innerhalb der Partei erst dann zu, wenn seit der Aufnahme in die Partei durch den zuständigen Vorstand eine Frist von zwei Monaten verstrichen ist. Das passive Wahlrecht beginnt mit der Mitgliedschaft. Bei Neugründung eines Orts- oder Kreisverbandes steht den Mitgliedern das aktive und passive Wahlrecht in diesem Verband sofort zu.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre Ziele einzusetzen, und die im Finanzstatut bzw. der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten.

Eine selbständige oder eine Kandidatur bei Wählervereinigungen ist, sofern ein CSU-Wahlvorschlag vorliegt, nur zulässig, wenn der Vorstand des dem Aufstellungsorgan übergeordneten Verbandes zugestimmt hat.

Satzung

(4) Jeder Verband kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen. Damit ist kein Stimmrecht verbunden.

(5) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen auf Beschluss des Orts- bzw. Kreisvorstandes, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsleistung mehr als drei Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen innerhalb eines weiteren Monats nicht bezahlt hat.

§ 7 Berichtspflichten der Mandatsträger

(1) Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller Ebenen sind verpflichtet, über ihre Tätigkeit zu berichten und mit den Mitgliedern aktuelle politische Fragen aus dem Bereich ihres Mandates zu diskutieren.

Zur innerparteilichen Information müssen, soweit sie der CSU angehören, mindestens einmal jährlich berichten:

- a) vor der Ortshauptversammlung, im Falle des § 13 Abs. 1 vor der Gemeinde- bzw. Stadtversammlung
 - Mitglieder der CSU-Gemeinderats- bzw. Stadtratsfraktion,
 - der erste oder ein weiterer Bürgermeister,
 - in München, Nürnberg und Augsburg das für den jeweiligen Stadtbezirk zuständige Mitglied der CSU-Stadtratsfraktion;
- b) vor der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung
 - ein Mitglied der CSU-Stadtrats- bzw. Kreistagsfraktion,
 - die Landrätin bzw. der Landrat oder ein Stellvertreter,
 - die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder ein weiterer Bürgermeister,
 - ein Mitglied der Bezirkstagsfraktion,
 - die für den Kreisverband zuständigen Landtags- und Bundestagsabgeordneten.

(2) Zur Berichterstattung und Diskussion sollen im Falle des Abs. 1 b) alle Mitglieder des Kreisverbandes als Gäste eingeladen werden, wenn nach § 16 Abs. 2 eine Kreisvertreterversammlung besteht.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Streichung,
- d) Ausschluss,
- e) Eintritt in eine andere Partei.

Bei Ausschluss oder Eintritt in eine andere Partei endet auch die Mitgliedschaft in den Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen der CSU.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Orts- bzw. Kreisverband schriftlich zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Orts- bzw. Kreisvorstandes gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragsleistung mehr als sechs Monate im Rückstand ist.

(4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung des Präsidiums wieder aufgenommen werden.

(5) Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen besteht in diesen Fällen nicht.

§ 9 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Antrag auf Ausschluss können der für das Mitglied zuständige Orts-, Kreis-, Bezirksvorstand, der Parteivorstand und das Präsidium stellen. Der Antrag ist bei dem für das Mitglied zuständigen Bezirksschiedsgericht einzureichen.

(2) Bei schwerwiegenden dringenden Fällen können der Orts-, Kreis-, Bezirks-, Parteivorstand und das Präsidium das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen.

Dies hat auch das Ruhen sämtlicher Ämter in der Partei, ihren Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen zur Folge. Das zuständige Schiedsgericht, in eiligen Fällen auch dessen Vorsitzender, kann diese vorläufige Maßnahme bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss aufheben oder wieder in Kraft setzen. Auf Antrag des Betroffenen ist innerhalb von drei Wochen eine Entscheidung über die Beibehaltung der vorläufigen Maßnahme zu treffen.

Satzung

3. Abschnitt: Verbände und Organe

3.1 Gliederung

§ 10 Gebietsverbände

Die CSU gliedert sich in folgende Gebietsverbände:

- Ortsverbände,
- Kreisverbände,
- Bezirksverbände.

3.2 Gebietsverbände

3.2.1 Ortsverbände

§ 11 Gebiet, Organe und Bildung der Ortsverbände

(1) Der Ortsverband besteht in der Regel aus den in einer Gemeinde, in einem Gemeindeteil oder in einem Stadtteil wohnenden Mitgliedern. Die Einteilung der Ortsverbände trifft der Kreisvorstand im Einvernehmen mit den Vorständen der betroffenen Verbände; er kann aus organisatorischen Gründen kleinere Ortsverbände zusammenschließen. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Bezirksvorstand.

(2) Organe des Ortsverbandes sind:

- die Ortshauptversammlung,
- der Ortsvorstand.

(3) Zur Bildung eines Ortsverbandes sind mindestens sieben Mitglieder notwendig. Die Neugründung eines Ortsverbandes bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstandes. Einzelmitglieder werden vom Kreisvorstand dem nächstliegenden Ortsverband zugewiesen.

(4) Soweit keine Ortsverbände bestehen, übernimmt der Kreisverband mit seinen Organen die Aufgaben des Ortsverbandes.

§ 12 Ortshauptversammlung

(1) Die Ortshauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Ortsverbandes.

(2) Zu den Aufgaben der Ortshauptversammlung gehören:

- a) die Behandlung politischer Probleme,
- b) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes und des Arbeitsberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
- c) die Entgegennahme von Berichten der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Bereich des Ortsverbandes,

- d) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate von Frauen und jungen Leuten unter 35. Der Bericht hat Angaben über die Entwicklung des Mitgliederanteiles von Frauen und Männern und jungen Leuten unter 35 sowie über die Beteiligung von Frauen und jungen Leuten unter 35 in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten.
- e) die Wahl der in § 14 Abs. 1 a) bis e) aufgeführten Mitglieder des Ortsvorstandes,
- f) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in die Kreisvertreterversammlung. Zu wählen sind:
- in Kreisverbänden mit bis zu 500 Mitgliedern je angefangene fünf Mitglieder des Ortsverbandes eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,
 - in Kreisverbänden mit mehr als 500 Mitgliedern je angefangene zehn Mitglieder des Ortsverbandes eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,
 - in Kreisverbänden mit mehr als 2.000 Mitgliedern je angefangene fünfzehn Mitglieder des Ortsverbandes eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter,
- g) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern,
- h) die Wahl von Delegierten und von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen nach dem 4. Abschnitt der Satzung, soweit nicht die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung zuständig ist; in Großstädten die Wahl der Bezirksausschussmitglieder.
- (3) Bei der Ermittlung der einem Ortsverband zustehenden Delegiertenzahl gemäß Abs. 2 f) in die Kreisvertreterversammlung werden neu aufgenommene Mitglieder erst zwei Monate nach Aufnahme berücksichtigt. Dies gilt nicht bei Neugründung eines Ortsverbandes; in diesem Falle steht ihm das Recht der Vertretung nach Abs. 2 f) und in die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung sofort zu.

§ 13 Gemeinde- und Stadtversammlung

- (1) Bestehen in einer Gemeinde (außer in kreisfreien Städten) mehrere Ortsverbände, so wird eine Gemeinde- bzw. Stadtversammlung gebildet, der alle Mitglieder angehören.
- (2) Haben die Ortsverbände zusammen mehr als 300 Mitglieder, so setzt sich die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung aus den Delegierten der Ortsverbände zusammen. In diese Versammlung wählen die Ortshauptversammlungen je angefangene fünf Mitglieder eine Delegierte oder einen Delegierten und eine Ersatzdelegierte oder einen Ersatzdelegierten.
- (3) Die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Wird eine Gemeinde- bzw. Stadtversammlung neu gebildet, laden die Vorsitzenden der betei-

Satzung

ligten Ortsverbände gemeinsam ein. Den Vorsitz führt zunächst der Vorsitzende des mitgliederstärksten Ortsverbandes.

- (4) Aufgaben der Gemeinde- bzw. Stadtversammlung sind:
- die Behandlung der politischen Probleme der Gemeinde,
 - die Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern für Gemeindewahlen.

§ 14 Ortsvorstand

- (1) Der Ortsvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:
- a) dem Ortsvorsitzenden,
 - b) bis zu drei stellvertretenden Ortsvorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) bei Ortsverbänden mit
 - bis zu 100 Mitgliedern bis zu fünf,
 - bis zu 250 Mitgliedern bis zu neun,
 - mehr als 250 Mitgliedern bis zu dreizehn weiteren Mitgliedern,
 - f) dem Ortsvorsitzenden der Jungen Union,
 - g) der Ortsvorsitzenden der Frauen-Union,
 - h) dem Ortsgeschäftsführer.
- (2) Zu den Aufgaben des Ortsvorstandes gehören:
- a) die Vertretung der Partei im Bereich des Ortsverbandes,
 - b) die Behandlung dringlicher politischer Probleme,
 - c) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Ortsverbandes,
 - d) die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes,
 - e) die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
 - f) die Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Telekommunikationsmittel, sowie die Verbindung zu den Medien,
 - g) die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
 - h) die Berufung des Ortsgeschäftsführers auf Vorschlag des Ortsvorsitzenden.

3.2.2 Kreisverbände

§ 15 Gebiet und Organe der Kreisverbände

- (1) Ein Kreisverband umfasst in der Regel das Gebiet eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder eines Landtagsstimmkreises in einer Großstadt.
- (2) Organe des Kreisverbandes sind:
- die Kreishaupt- oder Kreisvertreterversammlung,
 - der Kreisvorstand.

§ 16 Kreishaupt- und Kreisvertreterversammlung

(1) Sofern ein Kreisverband weniger als 300 Mitglieder hat, besteht eine Kreishauptversammlung, der alle Mitglieder des Kreisverbandes angehören.

(2) In Kreisverbänden mit mehr als 300 Mitgliedern tritt mit Beginn der nächsten Wahlperiode an die Stelle der Kreishauptversammlung die Kreisvertreterversammlung. In besonderen Fällen kann auf Beschluss der Kreishauptversammlung mit Genehmigung des Bezirksvorstandes von der Einrichtung der Kreisvertreterversammlung abgesehen werden.

Die Kreisvertreterversammlung besteht aus:

- a) dem Kreisvorstand,
- b) den Delegierten der Ortsverbände,
- c) den Kreisvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
- d) den Kreisvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.

(3) Zu den Aufgaben der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung gehören:

- a) die Behandlung politischer Probleme,
- b) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes und des Arbeitsberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
- c) die Entgegennahme der Berichte der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Bereich des Kreisverbandes,
- d) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandaten von Frauen und jungen Leuten unter 35. Der Bericht hat Angaben über die Entwicklung des Mitgliederanteiles von Frauen und Männern und jungen Leuten unter 35 sowie über die Beteiligung von Frauen und jungen Leuten unter 35 in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten,
- e) die Wahl der in § 17 Abs. 1 a) bis e) aufgeführten Mitglieder des Kreisvorstandes,
- f) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern,
- g) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteitag, wobei je angefangene 200 Mitglieder des Kreisverbandes eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter zu wählen sind,
- h) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten in den Bezirksparteitag, wobei in Bezirksverbänden mit
 - bis zu 4.000 Mitgliedern je angefangene 20 Mitglieder,
 - bis zu 6.000 Mitgliedern je angefangene 50 Mitglieder,
 - bis zu 10.000 Mitgliedern je angefangene 80 Mitglieder,
 - mehr als 10.000 Mitgliedern je angefangene 100 Mitglieder des Kreisverbandes je eine Delegierte oder ein Delegierter und eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter zu wählen sind.
- i) die Wahl von Delegierten und von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen nach dem 4. Abschnitt der Satzung.

Satzung

§ 17 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

- a) dem Kreisvorsitzenden,
- b) bis zu vier stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
- c) den beiden Schriftführern,
- d) dem Schatzmeister,
- e) bei Kreisverbänden mit
 - bis zu 500 Mitgliedern acht,
 - bis zu 1.000 Mitgliedern zehn,
 - bis zu 2.500 Mitgliedern vierzehn,
 - bis zu 4.000 Mitgliedern achtzehn,
 - mehr als 4.000 Mitgliedern zwanzig weiteren Vorstandsmitgliedern,
- f) dem Kreisvorsitzenden der Jungen Union,
- g) der Kreisvorsitzenden der Frauen-Union,
- h) dem Kreisgeschäftsführer.

(2) Zu den Aufgaben des Kreisvorstandes gehören:

- a) die Vertretung der Partei im Bereich des Kreisverbandes,
- b) die Behandlung dringlicher politischer Probleme,
- c) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes,
- d) die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes,
- e) die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
- f) die Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Telekommunikationsmittel, sowie die Verbindung zu den Medien,
- g) die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern, soweit keine Ortsverbände bestehen,
- h) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
- i) die Zuweisung von Einzelmitgliedern an den nächstliegenden Ortsverband,
- k) die Bestellung von Ortsvertrauensleuten in kreisangehörigen Gemeinden, in denen kein Ortsverband besteht,
- l) die Beschlussfassung über die regionale Einteilung der Ortsverbände,
- m) die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in den Ortsverbänden,
- n) die Berufung des Kreisgeschäftsführers auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden.

3.2.3 Bezirksverbände

§ 18 Gebiet und Organe der Bezirksverbände

(1) Die Bezirksverbände umfassen in der Regel das Gebiet eines Regierungsbezirkes. Änderungen der jeweiligen Einteilung trifft der Parteiausschuss im Benehmen mit den Beteiligten.

(2) Organe des Bezirksverbandes sind:

- der Bezirksparteitag,
- der Bezirksvorstand.

§ 19 Bezirksparteitag

- (1) Der Bezirksparteitag besteht aus:
- den Mitgliedern des Bezirksvorstandes,
 - den Delegierten der Kreisverbände,
 - den Bezirksvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
 - den Bezirksvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.
- (2) Zu den Aufgaben des Bezirksparteitages gehören:
- die Behandlung politischer Probleme,
 - die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes und des Arbeitsberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
 - die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandaten von Frauen und jungen Leuten unter 35. Der Bericht hat Angaben über die Entwicklung des Mitgliederanteiles von Frauen und Männern und jungen Leuten unter 35 sowie über die Beteiligung von Frauen und jungen Leuten unter 35 in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten,
 - die Wahl der in § 20 Abs. 1 a) bis e) aufgeführten Mitglieder des Bezirksvorstandes,
 - je angefangene 1.000 Mitglieder des Bezirksverbandes die Wahl einer oder eines Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteiausschuss,
 - je angefangene 2.000 Mitglieder des Bezirksverbandes die Wahl einer oder eines Delegierten und Ersatzdelegierten in den Parteitag,
 - die Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern,
 - die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Bezirksamtsgerichtes (§ 52),
 - der Vorschlag von Bewerberinnen und Bewerbern für Landes- und Bezirkslisten zu öffentlichen Wahlen.

§ 20 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:
- dem Bezirksvorsitzenden,
 - bis zu vier stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
 - den beiden Schatzmeistern,
 - den beiden Schriftführern,
 - weiteren Mitgliedern, wobei
 - in Bezirksverbänden mit bis zu 6.000 Mitgliedern je angefangene 500 Mitglieder,
 - in Bezirksverbänden mit mehr als 6.000 Mitgliedern je angefangene 1.000 Mitglieder ein Vorstandsmitglied zu wählen ist,
 - dem Bezirksvorsitzenden der Jungen Union,
 - der Bezirksvorsitzenden der Frauen-Union,
 - dem Bezirksgeschäftsführer.

Satzung

- (2) Zu den Aufgaben des Bezirksvorstandes gehören:
- a) die Vertretung der Partei im Bereich des Bezirksverbandes,
 - b) die Behandlung dringlicher politischer Probleme,
 - c) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Bezirksverbandes,
 - d) die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes,
 - e) die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
 - f) die Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Telekommunikationsmittel, sowie die Verbindung zu den Medien,
 - g) die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
 - h) die Beschlussfassung über die regionale Einteilung der Kreisverbände,
 - i) die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in Kreisverbänden und Bundeswahlkreis-Konferenzen.

3.3 Oberste Parteiorgane

§ 21 Oberste Organe der CSU

Oberste Organe der Partei sind:

- a) der Parteitag,
- b) der Parteiausschuss,
- c) der Parteivorstand,
- d) das Präsidium.

§ 22 Parteitag

- (1) Der Parteitag besteht aus:
- a) den Mitgliedern des Parteivorstandes,
 - b) den Bezirksvorsitzenden,
 - c) den Delegierten der Bezirks- und Kreisverbände,
 - d) den Präsidentinnen und Präsidenten und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtags, den Mitgliedern der Bundes- und der Bayerischen Staatsregierung und den Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretären, die der CSU angehören,
 - e) den Bezirkstagspräsidentinnen und -präsidenten und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die der CSU angehören,
 - f) den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
 - g) den Landesvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme.
- (2) Zu den Aufgaben des Parteitages gehören:
- a) die Beschlussfassung über die Grundlinien der Politik der CSU,
 - b) die Beschlussfassung über das Parteiprogramm,
 - c) die Beschlussfassung über Satzung, Finanzstatut, Beitragsordnung und Schiedsgerichtsordnung,

- d) die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes,
- e) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Parteivorstandes,
- f) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandaten von Frauen und jungen Leuten unter 35. Der Bericht hat Angaben über die Entwicklung des Mitgliederanteiles von Frauen und Männern und jungen Leuten unter 35 sowie über die Beteiligung von Frauen und jungen Leuten unter 35 in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten,
- g) die Wahl der in § 24 Abs. 1 a) bis e) aufgeführten Mitglieder des Parteivorstandes,
- h) die Wahl der Revisorin oder des Revisors und der beiden Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer,
- i) die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Gremien der Europäischen Volkspartei (EVP).

§ 23 Parteiausschuss

- (1) Der Parteiausschuss besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Parteivorstandes,
 - b) den Bezirksvorsitzenden,
 - c) den Delegierten der Bezirksverbände,
 - d) den Präsidentinnen und Präsidenten und Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtags, die der CSU angehören,
 - e) den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
 - f) den Landesvorsitzenden der Arbeitskreise mit beratender Stimme,
- (2) Zu den Aufgaben des Parteiausschusses gehören:
 - a) die Behandlung grundsätzlicher politischer Probleme,
 - b) die Beratung und Beschlussfassung über Aktionsprogramme,
 - c) die Entgegennahme der Berichte der CSU-Gruppe im Europäischen Parlament, der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Parteischiedsgerichtes,
 - e) die Beschlussfassung über die regionale Einteilung der Bezirksverbände.

§ 24 Parteivorstand

- (1) Der Parteivorstand besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:
 - a) dem Parteivorsitzenden,
 - b) vier stellvertretenden Parteivorsitzenden,
 - c) den beiden Schatzmeistern,
 - d) den beiden Schriftführern,
 - e) dreißig weiteren Mitgliedern, wobei jeder Bezirksverband angemessen vertreten sein soll,
 - f) dem Generalsekretär und dem Landesgeschäftsführer,

Satzung

- g) dem Bayerischen Ministerpräsidenten; gehört dieser nicht der CSU an, einem Mitglied der Bayerischen Staatsregierung, das von den CSU-Kabinettsmitgliedern zu benennen ist,
 - h) einem Mitglied der Bundesregierung, das von den CSU-Kabinettsmitgliedern zu benennen ist,
 - i) dem Sprecher der CSU-Gruppe im Europäischen Parlament,
 - k) dem Vorsitzenden der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag,
 - l) dem Vorsitzenden der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag,
 - m) dem Landesvorsitzenden der Jungen Union,
 - n) der Landesvorsitzenden der Frauen-Union.
- (2) Zu den Aufgaben des Parteivorstandes gehören:
- a) die Vertretung der Partei in der Öffentlichkeit,
 - b) die Behandlung dringlicher politischer Probleme,
 - c) die Behandlung wesentlicher organisatorischer Maßnahmen,
 - d) die Berufung des Generalsekretärs und des Landesgeschäftsführers auf Vorschlag des Parteivorsitzenden,
 - e) die Berufung von Vertretern der CSU in internationale Parteigremien, soweit nicht der Parteitag zuständig ist,
 - f) die Berufung der Finanzkommission, der die beiden Schatzmeister angehören, der Satzungskommission und der Antragskommission,
 - g) die Wahl von sieben weiteren Mitgliedern des Präsidiums aus der Mitte des Parteivorstandes,
 - h) die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen,
 - i) die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise,
 - j) die Beratung des finanziellen Rechenschaftsberichtes vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages.
- (3) Der Parteivorstand hat das Recht, auf Vorschlag des Parteivorsitzenden im Bedarfsfall weitere Mitglieder zuzuladen; diese haben beratende Stimme.
- (4) Der Parteivorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Kommissionen einsetzen.

§ 25 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:
- a) dem Parteivorsitzenden,
 - b) den vier stellvertretenden Parteivorsitzenden,
 - c) den beiden Schatzmeistern,
 - d) den beiden Schriftführern,
 - e) dem Generalsekretär und dem Landesgeschäftsführer,
 - f) dem Vorsitzenden der Finanzkommission,
 - g) sieben weiteren Mitgliedern des Parteivorstandes.

- (2) Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören:
- a) die Behandlung besonders dringlicher Probleme und die Durchführung dringlicher Maßnahmen,
 - b) die Erledigung der laufenden Geschäfte der Partei,
 - c) die Behandlung aller mit der Finanzierung und der wirtschaftlichen Betätigung der Partei zusammenhängenden Fragen,
 - d) die Ausübung des Einspruchsrechtes bei Verstößen gegen die Wahlgesetze,
 - e) der Erlass und die Änderung einer Gehalts- und Dienstordnung für die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Der Parteivorsitzende hat das Recht, im Bedarfsfall weitere Mitglieder zuzuladen. Diese haben beratende Stimme.

3.4 Sonstige Organisationsformen

§ 26 Bundeswahlkreiskonferenz

- (1) Die Bundeswahlkreiskonferenz besteht aus:
- a) den CSU-Kreisvorsitzenden,
 - b) den Mitgliedern des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages, des Bayerischen Landtags und des Bezirkstages, die Mitglied eines Verbandes im Bereich des Bundeswahlkreises sind,
 - c) der Bundeswahlkreisgeschäftsführerin bzw. dem Bundeswahlkreisgeschäftsführer,
 - d) den Kreisvorsitzenden der Jungen Union,
 - e) den Kreisvorsitzenden der Frauen-Union.
- (2) Die Bundeswahlkreiskonferenz kann bei Bedarf weitere Mitglieder zuwählen.
- (3) Zu den Aufgaben der Bundeswahlkreiskonferenz gehören:
- a) die Behandlung aller politischen und organisatorischen Fragen, die für den Bundeswahlkreis von Bedeutung sind,
 - b) die Entgegennahme der finanziellen Rechenschaftsberichte und die Erteilung der Entlastung,
 - c) die Wahl einer oder eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrer Mitte,
 - d) die Wahl einer Schatzmeisterin oder eines Schatzmeisters aus ihrer Mitte,
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern,
 - f) die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag.
- (4) Die Aufgaben des Vorsitzenden sind
- a) Einberufung der Bundeswahlkreiskonferenz,
 - b) Führung der Dienstaufsicht über die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,
 - c) Erstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes,
 - d) Einberufung der Delegiertenversammlung nach § 31 Abs. 1.

Satzung

(5) Deckt sich das Gebiet eines Bundeswahlkreises mit dem Gebiet eines Kreisverbandes, so werden die Aufgaben der Bundeswahlkreiskonferenz vom CSU-Kreisvorstand wahrgenommen.

(6) In den Bezirksverbänden München, Nürnberg-Fürth und Augsburg kann durch Beschluss des Bezirksparteitages auf die Einrichtung von Bundeswahlkreiskonferenzen verzichtet werden. Die Aufgaben der Bundeswahlkreiskonferenzen werden in diesem Falle vom CSU-Bezirksvorstand wahrgenommen.

(7) In den Fällen der Abs. 5 und 6 gilt Abs. 1 b) und c) entsprechend.

§ 27 Arbeitsgemeinschaften

(1) Es bestehen folgende Arbeitsgemeinschaften:

- Junge Union Bayern (JU),
- Frauen-Union (FU),
- Arbeitnehmer-Union (CSA),
- Arbeitsgemeinschaft Landwirtschaft (AGL),
- Kommunalpolitische Vereinigung (KPV),
- Mittelstands-Union (MU),
- Union der Vertriebenen (UdV),
- Senioren-Union (SEN).

(2) Die Junge Union Bayern hat als Nachwuchsorganisation der CSU die besondere Aufgabe, die junge Generation an das politische Leben heranzuführen und sie zur Mitarbeit in der Partei zu gewinnen.

(3) Die Frauen-Union hat die besondere Aufgabe, Frauen an das politische Leben heranzuführen, zur Mitarbeit in der Partei zu gewinnen und für Führungspositionen in der Partei auf allen Ebenen und für politische Ämter vorzuschlagen.

Aufgabe der Frauen-Union ist es, zu allen wichtigen Problemen der Zeit Stellung zu nehmen.

(4) Die Arbeitnehmer-Union (CSA) hat die besondere Aufgabe, die Arbeitnehmer als größte gesellschaftspolitische Bevölkerungsgruppe zur aktiven Mitarbeit in der Partei zu gewinnen und an der Gestaltung einer modernen Gesellschaftspolitik auf der Grundlage des christlichen Welt- und Menschenbildes und der Stärkung der Eigenverantwortung mitzuwirken.

(5) Die kommunalen Mandatsträger der CSU bilden die Kommunalpolitische Vereinigung (KPV) der CSU. Ihr gehören alle kommunalen Mandatsträger an, die Mitglied der CSU oder einer ihrer Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreise sind.

- (6) Aufgabe aller Arbeitsgemeinschaften ist es, das Gedankengut der CSU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten, für die Partei Mitglieder zu werben und an der Lösung der ihren Bereich betreffenden Fragen mitzuarbeiten.
- (7) Alle Arbeitsgemeinschaften haben alle zwei Jahre ihren Mitgliedern und Delegierten über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandaten von Frauen und jungen Leuten unter 35 Bericht zu erstatten. Der Bericht hat Angaben über die Entwicklung des Mitgliederanteiles von Frauen und Männern und jungen Leuten unter 35 sowie über die Beteiligung von Frauen und jungen Leuten unter 35 in der Vorstandschaft und in öffentlichen Ämtern zu enthalten.
- (8) Die Organe der Partei und die der Arbeitsgemeinschaften sind zu ständiger vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet. Dies gilt auch bei der Abgabe öffentlicher Erklärungen.
- (9) Der organisatorische Aufbau der Arbeitsgemeinschaften entspricht dem der Partei. Übergeordnetes Organ auf Landesebene gemäß § 40 Abs. 4 ist der Parteivorstand der CSU.
- (10) Die Arbeitsgemeinschaften geben sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Parteivorstand bedarf.
- (11) Die Gremien der Arbeitsgemeinschaften können an die entsprechenden Organe der Partei Anträge stellen.
- (12) Die Bestimmungen des Parteiengesetzes sind zu beachten.

§ 28 Arbeitskreise

- (1) Der Parteivorstand kann die Gründung und Auflösung von Arbeitskreisen beschließen.
- (2) Aufgaben der Arbeitskreise sind insbesondere die Beratung von Problemen ihrer Berufsstände oder Gruppen und die Verbreitung des Gedankengutes der CSU in ihren Wirkungskreisen.
- (3) Der Parteivorstand beschließt bei Einsetzung eines Arbeitskreises über die Geschäftsordnung. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Parteivorstandes. Übergeordnetes Organ auf Landesebene gemäß § 40 Abs. 4 ist der Parteivorstand. Der Parteivorstand benennt in einem Anhang zur Satzung die jeweils bestehenden Arbeitskreise.
- (4) § 27 Abs. 6 der Satzung gilt entsprechend.
- (5) Die Gremien der Arbeitskreise können an die entsprechenden Organe der Partei Anträge stellen.

Satzung

(6) Die Bestimmungen des Parteiengesetzes sind zu beachten.

§ 29 Fachausschüsse und Sonderkommissionen

(1) Die Kreis- und Bezirksvorstände und der Parteivorstand können ständige oder nichtständige Fachausschüsse einsetzen, die bestimmte Probleme beraten.

(2) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden durch den Vorstand berufen, der den Fachausschuss eingesetzt hat. Ständige Fachausschüsse werden für die Dauer der Wahlperiode eingesetzt.

(3) Es bestehen drei ständige Sonderkommissionen, die der Parteivorstand einsetzt:

- a) die Finanzkommission,
- b) die Satzungskommission,
- c) die Antragskommission.

Die Vorsitzenden dieser Kommissionen werden durch den Parteivorstand auf Vorschlag des Parteivorsitzenden berufen.

4. Abschnitt: Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen

4.1 Europawahlen

§ 30 Delegiertenversammlung zur Europawahl

- (1) Die „Delegiertenversammlung zur Europawahl“ setzt sich zusammen aus:
- a) den 300 von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen gewählten Delegierten,
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums, den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise und den CSU-Bezirksvorsitzenden, jeweils mit beratender Stimme.
- (2) Den Kreisverbänden stehen jeweils so viele Delegierte zu, als sich aus dem v.H.-Verhältnis der im Gebiet des Kreisverbandes zu den in Bayern für die CSU abgegebenen Stimmen der vorhergehenden Europawahl errechnen. Für die Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen.
- (3) Die Delegiertenversammlung wird vom Parteivorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.
- (4) Aufgabe der Delegiertenversammlung ist die Aufstellung der Liste der Bewerberinnen und Bewerber zur Europawahl.

4.2 Bundestagswahlen

§ 31 Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis

- (1) Die „Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis“ setzt sich aus 120 Delegierten zusammen. Diese werden anteilmäßig von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen gewählt.
- (2) Den beteiligten Kreisverbänden bzw. Teilen von Kreisverbänden stehen dabei so viele Delegierte zu, wie sich aus dem v.H.-Verhältnis der im Gebiet des einzelnen Orts- bzw. Kreisverbandes zu den im Gebiet des Bundeswahlkreises für die CSU abgegebenen Zweitstimmen der vorhergehenden Bundestagswahl errechnen.
- (3) In den großstädtischen Bezirksverbänden können die Delegierten und Ersatzdelegierten nach Beschluss des Bezirksvorstandes auch anteilmäßig von den Ortschaftversammlungen gewählt werden. Die Berechnung der Delegiertenzahlen erfolgt entsprechend Abs. 2. Kann das Briefwahlergebnis nicht zweifelsfrei zugeordnet werden, bleibt es für die Berechnung des Delegiertenschlüssels außer Ansatz.
- (4) Für die Delegierten sind Ersatzdelegierte zu wählen.

Satzung

(5) Deckt sich das Gebiet eines Bundeswahlkreises mit dem Gebiet eines Kreisverbandes, so wählen die im Bundeswahlkreis stimmberechtigten Mitglieder der Kreishaupt- oder Kreisvertreterversammlung die Bewerberin oder den Bewerber unmittelbar.

(6) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden der Bundeswahlkreis-konferenz einberufen, falls keine Bundeswahlkreis-konferenz besteht, vom Vorsitzenden des mitgliederstärksten Kreisverbandes. Sie wählt eine oder einen Vorsitzenden. § 26 Abs. 5 und 6 bleibt unberührt.

(7) Aufgaben der Delegiertenversammlung im Bundeswahlkreis sind:

- a) die Wahl der Wahlkreisbewerberin oder des Wahlkreisbewerbers,
- b) die Wahl von sechs Delegierten und Ersatzdelegierten in die Landesdelegierten-
versammlung.

§ 32 Landesdelegiertenversammlung zur Bundestagswahl

(1) Die „Landesdelegiertenversammlung zur Bundestagswahl“ besteht aus:

- a) je sechs Delegierten der Bundeswahlkreise,
- b) den Mitgliedern des Präsidiums, den CSU-Bezirksvorsitzenden, den Landesvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, jeweils mit beratender Stimme.

(2) Die Landesdelegiertenversammlung wird vom Parteivorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.

(3) Aufgabe der Landesdelegiertenversammlung ist die Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl.

§ 33 Fristen und Wahlberechtigung

Die Delegierten nach den §§ 31 und 32 dürfen nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag gewählt werden. Delegierte nach § 31 müssen im Bundeswahlkreis, Delegierte nach § 32 in Bayern wahlberechtigt sein.

4.3 Landtags- und Bezirkstagswahlen

§ 34 Stimmkreisbewerberinnen und -bewerber

(1) Deckt sich das Gebiet eines Stimmkreises mit dem eines Kreisverbandes, so wählen die im Stimmkreis wahlberechtigten Mitglieder der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung die Bewerberinnen und Bewerber unmittelbar.

(2) Umfasst ein Stimmkreis nur einen Teil eines Kreisverbandes, so werden die Bewerberinnen und Bewerber von den im Stimmkreis wahlberechtigten Mitgliedern der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung unmittelbar gewählt.

- (3) Umfasst ein Stimmkreis mehrere Kreisverbände oder Teile von diesen, wird eine „Delegiertenversammlung im Stimmkreis“ gebildet. Für sie gilt folgendes:
- a) Die Gesamtzahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl der CSU im Gebiet des Stimmkreises. Sie besteht
 - bei bis zu 2.000 Mitgliedern aus 100
 - bei 2001 bis 3000 Mitgliedern aus 120
 - ab 3001 Mitgliedern aus 150 Delegierten.
 - b) Den beteiligten Kreisverbänden stehen dabei so viele Delegierte und Ersatzdelegierte zu, wie sich aus dem v.H.-Verhältnis der im Gebiet des Stimmkreises für die CSU abgegebenen Gesamtstimmen der vorhergehenden Landtagswahl errechnet.
 - c) Die dem jeweiligen Kreisverband zustehenden Delegierten werden anteilig von den Ortshauptversammlungen gewählt.
Den beteiligten Ortsverbänden stehen dabei so viele Delegierte und Ersatzdelegierte zu, wie sich aus dem v.H.-Verhältnis der Mitgliederzahl des jeweiligen Ortsverbandes zur Gesamtmitgliederzahl der CSU im Gebiet des betreffenden Kreisverbandes bzw. des im Stimmkreis liegenden Teiles des Kreisverbandes errechnet.
 - d) Auf Beschluss des Kreisvorstandes können abweichend von c) die dem Kreisverband zustehenden Delegierten durch die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung gewählt werden. Diese setzt sich nur aus den im Stimmkreis wahlberechtigten Mitgliedern bzw. Delegierten zusammen.
- (4) In den großstädtischen Bezirksverbänden können abweichend von Abs. 1 nach Beschluss des Bezirksvorstandes „Delegiertenversammlungen in den Stimmkreisen“ gebildet werden. In diesem Falle werden die Delegierten und Ersatzdelegierten von den Ortshauptversammlungen gewählt. Den beteiligten Ortsverbänden stehen dabei so viele Delegierte und Ersatzdelegierte zu, wie sich aus dem v.H.-Verhältnis der im Gebiet des Stimmkreises für die CSU abgegebenen Gesamtstimmen der vorhergehenden Landtagswahl errechnet. Kann das Briefwahlergebnis nicht zweifelsfrei zugeordnet werden, bleibt es für die Berechnung des Delegiertenschlüssels außer Beachtung.
- (5) Der Vorsitzende des Kreisverbandes, der die meisten Delegierten stellt, beruft die Delegiertenversammlung ein, die eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählt.
- (6) Aufgaben der Versammlungen nach Abs. 1 bis 4 sind:
- a) die Wahl der Stimmkreisbewerberinnen und -bewerber zur Landtags- und Bezirkstagswahl,
 - b) die Wahl von zehn Delegierten und Ersatzdelegierten in die Wahlkreisdelegiertenversammlung.

Satzung

(7) An die Stelle der Kreisvertreterversammlung tritt in den Fällen der Absätze 1, 2 und 3 Buchstabe d) eine besondere Delegiertenversammlung, sofern dies gemäß § 36 erforderlich ist. Die Mitglieder dieser Versammlung werden nach den Maßstäben des § 12 Buchstabe f) gewählt.

§ 35 Wahlkreisdelegiertenversammlung zur Landtags- und Bezirkstagswahl

(1) Die „Wahlkreisdelegiertenversammlung zur Landtags- und Bezirkstagswahl“ besteht aus:

- a) je zehn Delegierten der Stimmkreise,
- b) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes, den Bezirksvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, jeweils mit beratender Stimme.

(2) Die Wahlkreisdelegiertenversammlung wird vom Bezirksvorsitzenden einberufen, der den Vorsitz führt.

(3) Aufgabe der Wahlkreisdelegiertenversammlung ist die Aufstellung der Wahlkreisvorschläge für die Landtags- und Bezirkstagswahl.

§ 36 Fristen und Wahlberechtigung

Die Delegierten nach den §§ 34 und 35 dürfen nicht früher als 37 Monate nach dem Tag der vorhergehenden Landtagswahl gewählt werden.

4.4 Kommunalwahlen

§ 37 Wahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber zu Gemeindewahlen erfolgt durch die Ortshaupt- oder die Gemeinde- bzw. Stadtversammlung.

(2) In kreisfreien Städten wählt die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung oder die Ortshauptversammlung die Bewerberinnen und Bewerber für die Gemeindewahlen.

In München, Nürnberg und Augsburg werden von den Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen Delegierte in der doppelten Anzahl der zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber gewählt. Den beteiligten Kreisverbänden stehen dabei so viele Delegierte zu, wie sich aus dem v.H.-Verhältnis der Mitglieder des Kreisverbandes zur Gesamtmitgliederzahl der beteiligten Kreisverbände ergeben. Der Bezirksvorsitzende beruft die Delegiertenversammlung ein und führt den Vorsitz.

Für die Delegierten können Ersatzdelegierte gewählt werden.

(3) In Landkreisen wählt die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung die Bewerberinnen und Bewerber für die Landkreiswahlen.

(4) An der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern können sich nur Personen beteiligen, die nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz in der betreffenden Gebietskörperschaft wahlberechtigt sind.

4.5 Gemeinsame Bestimmungen

§ 38 Allgemeines für Wahlen

(1) Die Wahl der Delegierten, der Ersatzdelegierten und der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach den Bestimmungen des § 45.

(2) In der Regel gelten für die Delegierten- und Mitgliederversammlungen die Einberufungsfristen nach § 40. Nur bei besonderer Dringlichkeit können diese Fristen bis auf drei Tage verkürzt werden.

(3) An der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern sowie an der Wahl von Delegierten, die diese Wahl vornehmen, können sich nur Delegierte oder Mitglieder beteiligen, die nach den gesetzlichen Vorschriften im jeweiligen Wahl- oder Stimmkreis oder in der betreffenden Gebietskörperschaft wahlberechtigt sind.

(4) Stimmberechtigt bei einer Delegiertenversammlung sind nur die in diese Versammlung gewählten wahlberechtigten Delegierten. Eine Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Delegierten anwesend ist.

(5) Delegiertenzahlen werden wie folgt berechnet: Jeder Verband erhält zunächst so viele Delegierte, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach verbleibende zu vergebende Delegiertensitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

(6) Die Bestimmungen der Wahlgesetze sind zu beachten.

§ 39 Rechte der Vorstände

(1) Den Vorständen der Verbände steht ein Vorschlagsrecht für Bewerberinnen und Bewerber zu. Die Vorschläge sind von den Delegiertenversammlungen zu behandeln. Der Parteivorstand kann sich bei allen Delegiertenversammlungen durch einen Beauftragten vertreten lassen; für den Bereich der Bezirksverbände steht dieses Recht auch den jeweiligen Bezirksvorständen zu.

(2) Dem Parteivorstand steht bei der Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern ein Einspruchsrecht zu, dem Präsidium bei Verstößen gegen die Wahlgesetze. Wird ein Einspruch erhoben, muss die Wahl wiederholt werden; sie ist endgültig.

Satzung

5. Abschnitt: Verfahrensordnung

§ 40 Einberufung von Organen

(1) Die Vorstände sind von den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen, alle übrigen Organe mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuberufen. Termin und vorläufige Tagesordnung des Parteitages sind mit einer Frist von mindestens drei Monaten den Bezirks- und Kreisverbänden anzukündigen. Termin und vorläufige Tagesordnung des Bezirksparteitages sind mit einer Frist von mindestens sechs Wochen den Kreis- und Ortsverbänden anzukündigen.

Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben worden ist (Poststempel); der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen.

In dringenden Fällen können die Vorstände und das Präsidium auch mit einer kürzeren Frist geladen werden; in dieser Sitzung kann nur über die dringlichen Fälle entschieden werden.

Von allen Einladungen ist dem übergeordneten Verband Kenntnis zu geben.

(2) Die Organe sind wie folgt einzuberufen:

- a) die Vorstände, das Präsidium und die Bundeswahlkreiskonferenzen mindestens zweimal im Jahr,
- b) die Ortshaupt-, die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlungen, die Bezirksparteitage, der Parteiausschuss und der Parteitag mindestens einmal im Jahr.

(3) Die Organe müssen innerhalb einer Frist von sechs Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Ein außerordentlicher Parteitag ist auf Antrag von mindestens drei Bezirksparteitagen innerhalb einer Frist von sechs Wochen einzuberufen.

(4) Der Vorstand eines übergeordneten Verbandes kann aus besonderem Anlass nachgeordnete Organe einberufen. Er muss sie einberufen, wenn die Bestimmungen des Abs. 2 ein Jahr lang nicht erfüllt, die parteiinternen Wahlen nicht fristgerecht durchgeführt worden sind oder ein zuständiges Organ die nach Abs. 3 beantragte Sitzung nicht fristgerecht einberufen hat.

§ 41 Stimmrecht; Vertretung

(1) Jedes Mitglied hat auch bei mehrfachem Vertretungsrecht nur eine Stimme. Zur Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.

(2) Für Delegierte sind Ersatzdelegierte in gleicher Anzahl zu wählen. Im Vertretungsfall bestimmt sich das Vertretungsrecht nach der Reihenfolge der auf die Ersatzdelegierten entfallenen Stimmen.

(3) Die Vorsitzenden der Verbände werden im Verhinderungsfall von den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Werden Vorsitzende als Delegierte in ein übergeordnetes Organ gewählt, sind auch für sie Ersatzdelegierte zu wählen. Stellvertretende Vorsitzende können als Ersatzdelegierte gewählt werden.

(4) Mitglieder, die kraft Amtes einem Organ angehören, können im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten werden.

(5) Ist ein Verband mit der Abführung seiner Beitragsanteile länger als drei Monate im Rückstand, so ruht das Stimmrecht aller seiner Vertreter in den übergeordneten Organen.

§ 42 Teilnahmerecht an Sitzungen

(1) Bei Sitzungen von Organen sind nur stimmberechtigte Mitglieder und Delegierte teilnahmeberechtigt.

(2) Jeder Vorstand hat das Recht, Mandatsträger und Vorsitzende von Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen sowie auf Vorschlag des Vorsitzenden weitere Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode zuzuladen; diese haben beratende Stimme.

(3) Weitere Ausnahmen, insbesondere die Teilnahme von weiteren Mitgliedern, Pressevertretern und Gästen, können die Vorsitzenden im Einzelfall für ihre Verbände zulassen. Die Befugnisse der Vorstände, der Haupt- und Vertreterversammlungen, nicht stimmberechtigte Anwesende ganz oder teilweise auszuschließen, bleiben unberührt.

(4) Die Vorsitzenden der Verbände, der Generalsekretär und der Landesgeschäftsführer können an allen Sitzungen, Besprechungen und Versammlungen ihrer und der nachgeordneten Verbände, an denen der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Fachausschüsse teilnehmen. Sie können sich dabei durch ihre Stellvertreter oder in deren Verhinderungsfall durch ein von ihnen beauftragtes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

§ 43 Beschlussfähigkeit von Organen

(1) Die Beschlussfähigkeit bei Mitgliederversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. Alle übrigen Organe sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten anwesend ist.

Die Beschlussfähigkeit besteht solange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt ist.

(2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes mit derselben Tagesordnung, soweit sie noch nicht behandelt ist, wiederholt; dann besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten.

Satzung

§ 44 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; dies gilt auch für Satzungsänderungen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der am Parteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Parteitages.

(2) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet geheime Abstimmung statt.

§ 45 Wahlen

(1) Für Wahlen gilt folgendes:

- a) Die Vorsitzenden, auf Beschluss der Versammlung die stellvertretenden Vorsitzenden, sowie die Bewerberinnen und Bewerber für die Bundestags-, Landtags- und Bezirkstagswahlen in Bundeswahlkreisen und Stimmkreisen, und für Oberbürgermeister-, Bürgermeister- und Landratswahlen sind in Einzelabstimmung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geheim zu wählen.
- b) Bei allen übrigen Wahlen wird in Einzel- oder Sammelabstimmung mit relativer Mehrheit geheim gewählt. Für die Wahl der Mitglieder der Schiedsgerichte, der Vorsitzenden von Bundeswahlkreis-Konferenzen und Delegiertenversammlungen, der Revisorin oder des Revisors und der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer kann eine offene Abstimmung beschlossen werden. Wer bei einer Einzelabstimmung mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält, ist nicht gewählt.

Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind. Es kann vor Zusammentritt der jeweiligen Versammlung auch eine Wahlprüfungskommission vom Vorstand eingesetzt werden, die die Wahlunterlagen prüft. Mitglieder der Wahlausschüsse und Wahlprüfungskommissionen müssen nicht dem wählenden Organ angehören, aber CSU-Mitglieder sein. Helfer von Wahlausschüssen können auch Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen sein.

(2) Bei allen Wahlen sind Frauen zu berücksichtigen.

(3) Ungültige Stimmen bei der Ermittlung der Mehrheiten sind:

- a) bei allen Abstimmungen Stimmenthaltungen;
- b) bei allen Abstimmungen die Stimmen, die auf Personen entfallen, die nach den wahlrechtlichen Vorschriften nicht wählbar sind oder ihr Einverständnis mit einer Kandidatur verweigert oder bedingt erklärt haben;
- c) bei Sammelabstimmungen gilt Abs. 5.

(4) Auf Nein lautende Stimmen sind außer bei Stichwahlen und Sammelabstimmungen gültige Stimmen.

- (5) Für Sammelabstimmungen gilt folgendes:
- a) Eine Sammelabstimmung kann in Abschnitten erfolgen.
 - b) Es sind nur vorgeschlagene Personen wählbar, es sei denn, dass die Zahl der Vorgeschlagenen nicht höher ist als die Zahl der zu Wählenden.
 - c) Stimmberechtigte haben jeweils so viele Stimmen wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen für wählbare Bewerber oder mehr als die möglichen Stimmen abgegeben sind, sind ungültig. Bei der Berechnung der Mindeststimmzahl ist nach oben aufzurunden.
 - d) Ersatzdelegierte können mit den Delegierten in derselben Sammelabstimmung gewählt werden. In diesem Fall errechnet sich die Höchst- und Mindeststimmzahl nach c) aus der Anzahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten.
 - e) Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die Bewerber entfallenen Stimmzahlen, sofern über die Reihenfolge nicht gesondert abgestimmt wird.
 - f) Für Stichwahlen gelten die Bestimmungen von Abs. 6 b) und c) entsprechend. Die Versammlung kann beschließen, dass bei Sammelabstimmungen anstelle von Stichwahlen Losentscheid erfolgt.
- (6) Für Stichwahlen gilt folgendes:
- a) Erhält im Falle des Abs. 1 a) kein Bewerber die notwendige absolute Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen, wenn alle Bewerber zusammen mehr als 50 v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Liegt zwischen dem zweiten und dritten Bewerber Stimmgleichheit vor, so erfolgt zunächst zwischen diesen beiden eine Stichwahl. Der aus dieser Stichwahl hervorgehende Bewerber kommt dann in die Stichwahl mit dem Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Stichwahlen ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
 - b) Erhalten im Falle einer Einzelabstimmung nach Abs. 1 b) zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden. Ergibt sich dabei erneute Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
 - c) Erhalten nach Abs. 1 a) oder b) mehr als zwei Bewerber die gleiche Stimmzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen. Entfällt dabei auf zwei Bewerber an erster Stelle die gleiche Stimmzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden. Ergibt sich zweimal Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (7) Die Anfechtung parteiinterner Wahlen muss innerhalb von zwei Wochen an den Vorstand des übergeordneten Verbandes schriftlich erfolgen. Über die Anfechtung entscheidet der Vorstand des übergeordneten Verbandes innerhalb weiterer zwei Wochen. Gegen dessen Entscheidung können die Betroffenen binnen einer Frist von zwei Wochen das Parteischiedsgericht anrufen.

Über die Anfechtung von Wahlen des Parteitag, des Parteiausschusses oder des Parteivorstandes entscheidet das Parteischiedsgericht unmittelbar.

Satzung

Über die Anfechtung von Wahlen in Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen auf Landesebene entscheidet in erster Instanz der Parteivorstand, gegen dessen Entscheidung das Parteischiedsgericht angerufen werden kann.

Der übergeordnete Verband kann den sofortigen Vollzug seiner Entscheidung bis zur rechtskräftigen Klärung anordnen. Er kann die Führung der Geschäfte einem oder mehreren Mitgliedern übergeben.

§ 46 Wahlperiode und -termine, personelle- und Gebietsänderungen, Ämterhäufung

(1) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Der Parteivorstand kann eine Verlängerung oder Abkürzung der Wahlperiode beschließen, sofern dies im Hinblick auf die Wahlgesetze geboten erscheint. Bei den Schiedsgerichten ist die Wahlperiode vier Jahre.

(2) Der Parteivorstand beschließt die Termine für die parteiinternen Wahlen und den Stichtag für die den Delegierten- und Beisitzerzahlen zugrundezulegenden Mitgliederzahlen.

(3) Die Mitglieder der Kreis- und Bezirksvorstände sowie des Parteivorstandes sind bei Neuwahlen nach der Entlastung des Vorstandes nicht mehr stimmberechtigt, sofern sie nicht gewählte Delegierte oder stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes sind. Neugewählte Mitglieder des Kreis- und Bezirksvorstandes sowie des Parteivorstandes sind mit der Annahme der Wahl stimmberechtigt.

(4) Will ein Vorstandsmitglied oder ein Delegierter von diesem Amt zurücktreten, so ist dies dem Vorsitzenden des jeweiligen Organes gegenüber schriftlich zu erklären. Will ein Vorsitzender zurücktreten, so ist die Erklärung gegenüber einem Stellvertreter abzugeben.

(5) Scheiden Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer oder der Revisor vorzeitig aus, so muss bei der nächsten Versammlung eine Nachwahl stattfinden. Diese Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode. Wahlen in neu gegründeten Ortsverbänden gelten ebenfalls für den Rest der Wahlperiode.

(6) Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so rückt der mit der jeweils nächsthöchsten Stimmenzahl gewählte Ersatzdelegierte für den Rest der Wahlperiode nach.

(7) Ändert sich die Einteilung von Ortsverbänden, so sind die Vorstandschaften und die Delegierten in die Kreisvertreterversammlungen aller betroffenen Ortsverbände für den Rest der Wahlperiode neu zu wählen. Ändert sich die Mitgliederzahl eines Ortsverbandes durch Zusammenschluss mit anderen um weniger als 20 v. H., so sind lediglich Nachwahlen für ausgeschiedene Mitglieder und die aufgrund des Mitgliederzuwachses erforderlichen Ergänzungswahlen durchzuführen.

(8) Jedes Mitglied soll nur ein und darf höchstens zwei Vorsitzendenämter in der Partei ausüben. Die Ämter eines Kreisvorsitzenden, Bezirksvorsitzenden, stellvertretenden Parteivorsitzenden und des Parteivorsitzenden sind nicht miteinander vereinbar. Jedes Mitglied kann nur eines dieser Ämter bekleiden. Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht Vorsitzende des Verbandes sein, in dem sie beschäftigt sind.

(9) Wird eine Ordnungsmaßnahme nach § 49 Abs. 2 c) verfügt, so muss eine Nachwahl innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Rechtskraft durchgeführt werden.

§ 47 Anträge

(1) Anträge können stellen:

- a) jedes Parteimitglied an die Organe seines Orts- und Kreisverbandes,
- b) jedes Mitglied an das Organ, dem es angehört,
- c) jedes Organ an die Organe der beiden übergeordneten Verbände,
- d) die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise nach Maßgabe der §§ 27 Abs. 11 und 28 Abs. 5.

(2) Anträge an den Parteitag müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens sechs Wochen gestellt werden. Sie werden nach Beratung in der Antragskommission spätestens drei Wochen vor dem Parteitag an dessen Mitglieder versandt.

Anträge an den Bezirksparteitag müssen schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen gestellt werden. Sie werden spätestens zehn Tage vor dem Bezirksparteitag an dessen Mitglieder versandt.

(3) Anträge an die übrigen Organe müssen in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingereicht sind.

(4) Anträge zu Tagesordnungspunkten können in der Sitzung mündlich gestellt werden.

(5) Die in Abs. 2 und 3 genannten Fristen gelten nicht für Anträge der Vorstände an ihre Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen sowie für Anträge in dringlichen Angelegenheiten, die von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Organes, auf Parteitag von mindestens einem Zehntel der Delegierten, eingebracht werden.

§ 48 Niederschriften

(1) Über alle Verhandlungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen und mindestens fünf Jahre bei den Akten des Verbandes aufzubewahren.

Satzung

(2) Von den Niederschriften über parteiinterne Wahlen ist den übergeordneten Verbänden je eine Abschrift zu übermitteln.

(3) Bei Niederschriften über die Wahlen von Bewerberinnen und Bewerbern zu öffentlichen Wahlen sind die Bestimmungen der Wahlgesetze maßgebend. Abs. 2 gilt entsprechend.

6. Abschnitt: Ordnungsmaßnahmen und Schiedsgerichte

6.1 Ordnungsmaßnahmen

§ 49 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe

(1) Gegen Verbände und Organe der Partei, der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise, die die Bestimmungen der Satzung missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können Ordnungsmaßnahmen vom Vorstand des übergeordneten Verbandes angeordnet werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) die Erteilung von Rügen,
- b) das befristete Ruhen des Vertretungsrechtes in die höheren Organe und übergeordneten Verbände,
- c) die Amtsenthebung von Organen.

(3) Die von einem Vorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muss von der Haupt- oder Vertreterversammlung bestätigt werden. Der Parteivorstand muss von verfügten Ordnungsmaßnahmen innerhalb von zwei Wochen verständigt werden.

(4) Eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 c) darf nur angeordnet werden wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei. Sie tritt außer Kraft, wenn sie nicht vom nächsten Parteitag bestätigt wird.

(5) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 a) und b), die von Kreisvorständen ausgesprochen wurden, kann das zuständige Bezirksschiedsgericht, gegen solche, die von Bezirksvorständen oder vom Parteivorstand ausgesprochen wurden, das Parteischiedsgericht angerufen werden. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht einzulegen.

§ 50 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Gegen Mitglieder, die

- a) die Grundsätze oder die Ordnung der Partei missachten,
 - b) gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln,
- können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Rüge,
- b) Enthebung von Parteiämtern,
- c) Aberkennung des Rechtes zur Bekleidung von Parteiämtern.

Ordnungsmaßnahmen nach c) können für eine Zeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ausgesprochen und mit der Maßnahme nach b) verbunden werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Parteivorstandes und gegen Kabinettsmitglieder werden durch Beschluss des Parteivorstandes, gegen alle anderen Parteimitglieder (auch Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise) durch Beschluss des zuständigen Bezirksvorstandes ausgesprochen. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Wird ein Bezirksvorstand trotz Aufforderung durch den Generalsekretär innerhalb von drei Monaten nicht tätig, kann der Parteivorstand mit einfacher Mehrheit eine Ordnungsmaßnahme beschließen. Die Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied gegenüber zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Daneben können Schiedsgerichte im Parteiausschlussverfahren anstelle des Ausschlusses Ordnungsmaßnahmen aussprechen.

(4) Antrag auf Anordnung einer Ordnungsmaßnahme kann jedes Mitglied bei dem nach Abs. 3 für das betroffene Mitglied zuständigen Vorstand stellen. Dem für das betroffene Mitglied zuständigen Kreisverband ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Ordnungsmaßnahmen werden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem die Maßnahme unanfechtbar geworden ist.

In schwerwiegenden dringenden Fällen kann gleichzeitig mit der Verhängung der Maßnahme nach Abs. 2 b) oder c) angeordnet werden, dass die Maßnahme sofort in Kraft tritt.

(6) Gegen Beschlüsse von Bezirksvorständen ist Einspruch an das zuständige Bezirksschiedsgericht, gegen Beschlüsse des Parteivorstandes an das Parteischiedsgericht zulässig. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht einzulegen.

(7) Mitglieder, gegen die ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist, können für die Dauer des Verfahrens von ihren Parteiämtern enthoben werden; es kann ferner angeordnet werden, dass sie bis zum Abschluss des Verfahrens keine Parteiämter mehr bekleiden dürfen. Die Abs. 3 bis 6 gelten entsprechend.

Satzung

6.2 Schiedsgerichte

§ 51 Gerichtsbarkeit

Es bestehen:

- a) die Bezirksschiedsgerichte,
- b) das Parteischiedsgericht.

§ 52 Besetzung

(1) Die Bezirksschiedsgerichte sind besetzt mit Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem juristischen Beisitzer, der Vertreter des Vorsitzenden ist,
- c) dem Laienbeisitzer.

Für den juristischen Beisitzer sind erste und zweite Stellvertreter, für den Laienbeisitzer ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Das Parteischiedsgericht ist besetzt mit Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem ersten juristischen Beisitzer, der Vertreter des Vorsitzenden ist,
- c) dem zweiten juristischen Beisitzer, der Vertreter des ersten juristischen Beisitzers ist,
- d) dem ersten Laienbeisitzer,
- e) dem zweiten Laienbeisitzer, der Vertreter des ersten Laienbeisitzers ist.

Für den zweiten juristischen Beisitzer und den zweiten Laienbeisitzer sind jeweils erste und zweite Stellvertreter zu wählen.

§ 53 Mitgliedschaft im Schiedsgericht

(1) Mitglied eines Schiedsgerichtes darf nicht sein, wer Mitglied irgendeines anderen Organes der Partei einschließlich ihrer Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise mit Ausnahme von Mitgliederversammlungen ist.

(2) Die Mitglieder eines Schiedsgerichtes dürfen in keinem Dienstverhältnis zur Partei, zu einem Gebietsverband, zu einer Arbeitsgemeinschaft oder zu einem Arbeitskreis stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen.

(3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Vorsitzenden, die juristischen Beisitzer und deren Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(5) Die Mitglieder der Schiedsgerichte und ihre Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder der Schiedsgerichte vom Vorsitzenden des wählenden Organes oder von einem von diesem beauftragten Vertreter durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Wahrnehmung ihres Amtes zu verpflichten. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 54 Zuständigkeit der Schiedsgerichte

(1) Die Schiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung aller Streitigkeiten,

- a) die ein in der Mitgliedschaft begründetes Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Mitglieder zum Gegenstand haben,
- b) die ein Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Organe oder zwischen Organen der Partei zum Gegenstand haben,
- c) die ihnen in dieser Satzung oder in den Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise ausdrücklich zugewiesen worden sind.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können die Schiedsgerichte auch einstweilige Anordnungen erlassen.

(2) Im Zuständigkeitsbereich der Schiedsgerichte ist der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) Das Parteischiedsgericht entscheidet:

- a) in erster und einziger Instanz, soweit nicht nach Abs. 4 die Bezirksschiedsgerichte zuständig sind,
- b) als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte.

(4) Die Bezirksschiedsgerichte entscheiden:

- a) über die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 8 Abs. 1 c) und e), wenn nicht ein Bezirksvorstand, der Parteivorstand oder das Präsidium aus wichtigen Gründen Antrag zum Parteischiedsgericht stellen; ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Parteischiedsgericht,
- b) über Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes nach § 9 Abs. 1,
- c) über von Kreisvorständen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe nach § 49 Abs. 5,
- d) über von Bezirksvorständen ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder nach § 50 Abs. 6.

(5) Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

(6) Für Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und deren Mitglieder gelten die Bestimmungen des 6. Abschnittes der Satzung entsprechend.

Satzung

7. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 55 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 56 Vertretung

Die CSU wird durch den Parteivorsitzenden oder den Generalsekretär gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Parteivorsitzende und der Generalsekretär sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 57 Stellvertreter des Generalsekretärs

Der Generalsekretär kann im Einvernehmen mit dem Parteivorsitzenden einen Stellvertreter bestellen. Die Bestellung ist vom Parteivorstand zu bestätigen. Der Stellvertreter ist berechtigt, an allen Parteivorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 58 Parteifinanzen

Das Finanzstatut und die Beitragsordnung sind Bestandteile der Satzung.

§ 59 Geschäftsstellen und Geschäftsführer

(1) Geschäftsstellen bestehen auf Landes-, Bezirks- und Bundeswahlkreisebene; in Kreis- und Ortsverbänden können Geschäftsstellen errichtet werden.

(2) Der Sitz der Landesgeschäftsstelle ist München, der Sitz der Bezirksgeschäftsstelle wird vom Bezirksvorstand bestimmt; der Sitz der weiteren Geschäftsstellen wird von der Bundeswahlkreiskonferenz oder den Vorständen der zuständigen Kreisverbände im Benehmen mit dem zuständigen Bezirksvorstand festgelegt; der Sitz der Geschäftsstelle des Ortsverbandes wird vom Ortsvorstand bestimmt.

(3) Die Kreis- und Ortsgeschäftsführer sind in der Regel ehrenamtlich tätig.

(4) Einzelheiten über Anstellung, Tätigkeitsbereich und Aufgaben der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelt die Dienst- und Gehaltsordnung, die das Präsidium erlässt.

(5) Die Geschäftsführer können an allen Sitzungen der Organe der nachgeordneten Verbände der Partei sowie der Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Fachausschüsse auf der Ebene ihres Verbandes und der nachgeordneten Verbände teilnehmen.

(6) Hauptamtliche Geschäftsführer dürfen ein Bundestags- oder Landtagsmandat nicht bekleiden. Ausnahmen kann der Parteivorstand auf Vorschlag des für den Geschäftsführer zuständigen Vorstandes bzw. der Bundeswahlkreiskonferenz genehmigen.

§ 60 Auflösung und Verschmelzung

(1) Der Parteitag kann mit Dreiviertelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei beschließen.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach diesem Beschluss sind alle Parteimitglieder vom Parteivorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die Auflösung oder die Verschmelzung aufzufordern. Der Zeitraum für die Stimabgabe muss wenigstens zwei Wochen, er darf höchstens vier Wochen betragen. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis dieser Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

(3) Bei der Auflösung geht das Vermögen der Partei je zur Hälfte an den Deutschen Caritas-Verband e.V., Landesverband Bayern, und an die Innere Mission e.V., Landesverband Bayern. Liquidatoren sind die dem Parteivorstand angehörenden Schatzmeister.

Satzung

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 61 Inkrafttreten

Die Satzung in der geänderten Fassung tritt am 23. November 2002 in Kraft.

Richtlinien zur Mitgliedschaft von im Ausland lebenden Bewerbern gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung

1. Aufnahmeverfahren

Der Generalsekretär wird ermächtigt, Auslandsmitglieder ohne vorherige Zustimmung des Präsidiums aufzunehmen; die Aufnahme ist dem Präsidium in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben. Will der Generalsekretär die Aufnahme ablehnen, entscheidet das Präsidium.

Nach der Aufnahme wird ein Mitglied als Auslandsmitglied geführt, ohne einem Gebietsverband im Sinne des § 10 der Satzung anzugehören.

Will das Mitglied einem CSU-Orts- oder -Kreisverband in Bayern angehören, leitet die CSU-Landesgeschäftsstelle den genehmigten Aufnahmeantrag an den betreffenden Orts- oder Kreisverband weiter, der darüber gemäß § 4 Abs. 5 Satz 2 der Satzung beschließt; § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

Gibt ein Mitglied seinen Wohnsitz im Inland auf, so kann es seine Mitgliedschaft beim bisherigen Wohnsitzverband beibehalten oder sich mit Zustimmung des zuständigen Vorstandes einem Orts- oder Kreisverband seiner Wahl anschließen.

2. Auslandsverbände

Im Ausland lebende CSU-Mitglieder können sich gebietsweise, insbesondere nach Maßgabe der kommunalen und regionalen Gliederung des jeweiligen Landes, zu CSU-Verbänden unter entsprechender Bezeichnung zusammenschließen (Auslandsverband). Einem solchen Auslandsverband gehören alle im bezeichneten Gebiet lebenden Mitglieder ohne weiteres Aufnahmeverfahren an.

Zur Gründung eines Auslandsverbandes sind mindestens sieben Mitglieder notwendig; sie bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

3. Vorstand

Der Auslandsverband wählt einen Vorstand. Bis zu insgesamt dreißig Mitgliedern besteht der Vorstand aus Frauen und Männern in folgenden Funktionen:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister,
- e) bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

Richtlinien

Umfasst der Auslandsverband mehr als dreißig Mitglieder, so wird ein Vorstand entsprechend § 14 Abs. 1 a – e der Satzung gewählt.

Dem Vorstand des Auslandsverbandes obliegen insbesondere:

- a) die Organisation der Parteiarbeit,
- b) die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen,
- c) die Erledigung der laufenden Geschäfte,
- d) die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes,
- e) die Pflege der Verbindung zur Gesamtpartei.

4. Mitgliedsbeiträge

Die im Ausland lebenden CSU-Mitglieder führen ihre Beiträge nach Art. 1 Abs. 1 der Beitragsordnung der CSU ab. Davon ist ein Anteil von jährlich 36 Euro (für das Zwischenjahr 2001: 72 DM) an die CSU-Landesgeschäftsstelle oder an den CSU-Orts- bzw. -Kreisverband in Bayern, dem das Mitglied angehört, und der darüber hinausgehende Beitrag an den Auslandsverband abzuführen, sofern ein solcher besteht.

5. Verbindung zur Gesamtpartei

Die im Ausland lebenden Parteimitglieder und die Auslandsverbände halten über die Landesgeschäftsstelle mit der Gesamtpartei Verbindung.

Die Vorsitzenden des Auslandsverbandes haben im Parteitag beratende Stimme.

Vertreter der Auslandsverbände im Parteivorstand ist der Sprecher der CSU-Abgeordneten im Europäischen Parlament.

6. Satzung

Die Satzung der CSU gilt auch für die im Ausland lebenden Mitglieder und die Auslandsverbände.

Über die Richtlinien in der vorstehenden Fassung wurde vom Präsidium der CSU zuletzt am 4. Dezember 2000 beschlossen.

Anhang zur Satzung gem. § 28 Abs. 3 Satz 3

Benennung der Arbeitskreise der CSU

(Stand: 23.11.2002)

Es bestehen derzeit folgende vom Parteivorstand der CSU gem. § 28 Abs. 1 CSU-Satzung eingerichtete Arbeitskreise:

- Wehr- und Sicherheitspolitischer Arbeitskreis der CSU in Bayern (WPA)
- Arbeitskreis Umweltsicherung und Landesplanung der CSU (AKU)
- Arbeitskreis Kulturpolitik der CSU
- Evangelischer Arbeitskreis der Christlich-Sozialen Union in Bayern (EAK)
- Arbeitskreis „Polizei und Innere Sicherheit“ der CSU
- Arbeitskreis „Juristen“ der CSU
- Arbeitskreis „Öffentlicher Dienst“ der CSU
- Gesundheitspolitischer Arbeitskreis (GPA)
- Arbeitskreis Sport

Finanzstatut

Finanzstatut

§ 1 Ausgabendeckung

Die zur Erfüllung der Aufgaben der CSU erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge, Spenden, Umlagen, Sammlungen und Gebühren aufgebracht.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich (jeweils zum 1. des Kalendermonats) fällig; er ist unaufgefordert abzuführen.
- (3) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 3 Mitgliedsbeiträge für Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise

Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise erheben von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. Ergänzende Regelungen können in der jeweiligen Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 4 Mandatsträgerbeiträge

- (1) Zur Abführung von Mandatsträgerbeiträgen, die neben den Mitgliedsbeiträgen nach § 2 zu entrichten sind, sind folgende Mandatsträgerinnen und Mandatsträger verpflichtet:
 - a) Abgeordnete des Europäischen Parlamentes,
 - b) Abgeordnete des Deutschen Bundestages,
 - c) Abgeordnete des Bayerischen Landtags,
 - d) Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre) und der Bayerischen Staatsregierung, Präsidenten und Vizepräsidenten des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtags,
 - e) berufsmäßige kommunale Mandatsträger,
 - f) ehrenamtliche Mandatsträger.
- (2) Das Nähere regelt die Beitragsordnung. Ändern sich die Bezüge der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, für die in der Beitragsordnung Festbeträge als Sonderbeiträge festgesetzt sind, können diese Festbeträge und ihre Verteilung vom Präsidium im Benehmen mit der CSU-Gruppe im Europäischen Parlament, der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag bzw. der CSU-Landtagsfraktion geändert werden.

§ 5 Spenden

- (1) Die CSU wirbt um Spenden zur Erfüllung ihrer staatspolitischen Aufgaben. Zum Empfang von Spenden sind auch die Gebietsverbände, die Bundeswahlkreis Konferenzen, die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise berechtigt.

(2) Werden Spenden vereinnahmt, dürfen als Quittung nur die von der CSU-Landesgeschäftsstelle herausgegebenen Spendenbescheinigungen verwendet werden. Die Spendenbescheinigungen dürfen nur vom Vorsitzenden oder Schatzmeister des betreffenden CSU-Verbandes bzw. der Bundeswahlkreiskonferenz unterzeichnet werden. Die Gliederungen der Partei haben die Pflicht, die Abschnitte der Spendenbescheinigungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.

(3) Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sind auch bei eigener Kassenführung nicht berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen. Die Ausstellung obliegt dem jeweiligen CSU-Verband auf gleicher Ebene, dem bei eigener Kassenführung die ordnungsgemäße Verbuchung der Spende nachzuweisen ist. Spenden an Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise ohne eigene Kassenführung werden auf Konten eines CSU-Gebietsverbandes gebucht, der auch die Spendenbescheinigung ausstellt.

(4) Spenden sollen nach Möglichkeit bargeldlos übermittelt werden. Barspenden, die im Einzelfall 1 000 Euro übersteigen, dürfen nicht angenommen werden. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, sind von der jeweiligen Gliederung der Partei, bei der sie eingegangen sind, unverzüglich der CSU-Landesgeschäftsstelle zu melden.

(5) Spenden, die ein Mitglied für die Partei erhält, sind von diesem unverzüglich an den Schatzmeister der zum Empfang von Spenden berechtigten Gliederung, für die sie bestimmt sind, weiterzuleiten.

(6) Spenden, mit deren Annahme gegen ein Spendenannahmeverbot nach dem Parteiengesetz verstoßen wird, sind zurückzuweisen. Ist eine solche Spende eingegangen, hat sie der Schatzmeister der betreffenden Gliederung unverzüglich an den Spender zurückzuleiten. Ist die Rückleitung der Spende nicht möglich oder nicht zweckmäßig, ist sie unverzüglich an die CSU-Landesgeschäftsstelle zur Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages abzuführen.

(7) Für Spenden in Form von Sach-, Werk- oder Dienstleistungen gelten die Absätze (1) bis (6) entsprechend. Auf der Spendenbescheinigung ist die genaue Bezeichnung und der Wert anzugeben. Erfolgt die Spende durch Verzicht auf Auszahlungen von Kostenerstattungen an Mitglieder und Helfer kann eine Spendenbescheinigung nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Beschluss eingeräumt worden ist; ein solcher Anspruch kann nicht für Leistungen eingeräumt werden, die von Mitgliedern üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden; der Anspruch ist nachzuweisen und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

§ 6 Pflichten der für die Finanzen Verantwortlichen

(1) Die Vorsitzenden haben die Pflicht, die Geschäfts- und Kassenführung der nachgeordneten Gliederungen prüfen zu lassen. Den mit der Prüfung Beauftragten sind alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben.

Finanzstatut

(2) Die Schatzmeister haben vor allem für die ordnungsgemäße Einhebung der Mitgliedsbeiträge, die rechtzeitige Aufstellung und die Einhaltung der Haushaltsvoranschläge, die sparsame Verwaltung der Mittel und die Erstellung der finanziellen Rechenschaftsberichte zu sorgen.

(3) Der Revisor prüft mindestens einmal jährlich die Buchhaltung des Landesverbandes und erstellt den Abschluss und einen Prüfungsbericht. Der Revisor darf nicht dem Parteivorstand angehören.

(4) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung ihres Verbandes. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes des zu prüfenden Verbandes sein.

§ 7 Rechnungslegung

(1) Die CSU und ihre Gebietsverbände, die Bundeswahlkreiskonferenzen sowie die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise (rechnungspflichtige Gliederungen) sind zur Rechnungslegung nach den Vorschriften des Parteiengesetzes verpflichtet.

(2) Die Bundeswahlkreiskonferenzen, die Bezirksverbände und die CSU-Landesgeschäftsstelle stellen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Haushaltsvoranschlag auf, der von der Bundeswahlkreiskonferenz, vom CSU-Bezirksvorstand bzw. vom Präsidium beschlossen wird.

(3) Zur Vermeidung von finanziellen Sanktionen durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages hat jede Gliederung der Partei der CSU-Landesgeschäftsstelle auf Verlangen unverzüglich Auskunft über ihre Rechnungslegung zu erteilen.

§ 8 Finanzielle Rechenschaftsberichte

(1) Die CSU und ihre rechnungspflichtigen Gliederungen sind verpflichtet, jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Parteiengesetzes zu erstellen.

(2) Die Rechenschaftsberichte für das abgelaufene Kalenderjahr sind bis spätestens 15. März des darauffolgenden Kalenderjahres der CSU-Landesgeschäftsstelle vorzulegen. Die Vorlage erfolgt:

- a) für die Orts- und Kreisverbände der CSU und ihrer kassenführenden Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sowie die Bundeswahlkreiskonferenzen über die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,
- b) für die CSU-Bezirksverbände sowie die kassenführenden Bezirks- und Landesverbände der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise unmittelbar an die CSU-Landesgeschäftsstelle.

(3) Erstellt eine rechnungspflichtige Gliederung trotz Mahnung seinen Rechenschaftsbericht nicht bis zur mitgeteilten Mahnfrist, so geht die Kassenführung bis zur

Erfüllung der Rechnungslegungspflicht auf den übergeordneten Verband über. Dies beinhaltet auch die Erstellung des Rechenschaftsberichtes durch den übergeordneten Verband.

(4) Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird durch die CSU-Landesgeschäftsstelle erstellt.

(5) Erlangt eine rechnungspflichtige Gliederung Kenntnis von Unrichtigkeiten in einem bereits abgegebenen Rechenschaftsbericht, hat sie sofort die CSU-Landesgeschäftsstelle zu informieren, damit diese den gesetzlichen Anzeigepflichten gegenüber dem Präsidenten des Deutschen Bundestages nachkommen kann.

§ 9 Wirtschaftliche Betätigung

Die CSU-Gebietsverbände sowie die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise dürfen sich nicht wirtschaftlich betätigen; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

§ 10 Insihgeschäfte und Haftung

(1) Geschäfte, die eine rechnungspflichtige Gliederung mit ihrem Vorsitzenden oder ihrem Schatzmeister vornehmen will, bedürfen der Genehmigung des Landesschatzmeisters, wenn ihr Volumen den Betrag von 3 000 Euro jährlich überschreitet. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag mit einer Firma abgeschlossen werden soll, in der der Vorsitzende oder der Schatzmeister eine leitende Tätigkeit ausübt.

(2) Verletzt eine rechnungspflichtige Gliederung die Bestimmungen des Parteiengesetzes oder des Finanzstatuts und entsteht der Partei dadurch ein finanzieller Schaden, so haftet die betreffende Gliederung im Innenverhältnis gegenüber der Partei.

§ 11 Zustimmung bei Verschuldung

(1) Beabsichtigt eine rechnungspflichtige Gliederung, Rechtsgeschäfte zu tätigen, die das bestehende Reinvermögen um mehr als die regelmäßigen Jahreseinnahmen überschreiten (Verschuldung), so hat er dazu die Zustimmung des nächsthöheren Verbandes einzuholen. Bei der Entscheidung ist das regelmäßige Beitrags- und Spendenaufkommen des antragstellenden Verbandes angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Zustimmungserklärungen sind auf Verlangen der CSU-Landesgeschäftsstelle zu melden.

§ 12 Inkrafttreten

Das Finanzstatut in der geänderten Fassung tritt am 23. November 2002 in Kraft.

Beitragsordnung

Beitragsordnung

I. Mitgliedsbeiträge

Art. 1 Höhe der Mitgliedsbeiträge

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag (§ 2 Finanzstatut) bemisst sich nach dem Nettoeinkommen des Mitgliedes nach Selbsteinschätzung entsprechend folgender Tabelle:

jährliches Nettoeinkommen in Euro	Jährlicher Beitrag in Euro
bis zu 20.000,-	50,-
je weitere 5.000,-	50,- zzgl.

Ein Bezirksverband kann durch Beschluss des Bezirksparteitages für seine Mitglieder einen höheren Mindestbeitrag beschließen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Mitgliedes gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden.

(3) Für Familienangehörige kann ein Familienbeitrag beantragt werden. Liegt ein solcher Antrag vor, wird für ein Mitglied der volle Beitrag, für alle weiteren Mitglieder ein Beitrag von 30 Euro erhoben; für in Ausbildung befindliche Kinder gilt dies längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres.

(4) Die Abführung der Beitragsanteile an die Verbände bemisst sich nach dem Schlüssel entsprechend Art. 3 Abs. 1 und 2 dieser Beitragsordnung.

(5) Die Festsetzung des Beitrages nach Abs. 2 obliegt dem Vorstand des nach Art. 2 für die Einhebung zuständigen Verbandes bzw. der zuständigen Bezirks- bzw. Bundeswahlkreisgeschäftsstelle.

(6) Für Mitglieder der Jungen Union, die gleichzeitig CSU-Mitglied sind, wird auf Antrag nur die Hälfte des Mitgliedsbeitrages erhoben. Die Abführung der Beitragsanteile an die Verbände bemisst sich in diesem Falle nach dem Schlüssel entsprechend Art. 3 Abs. 1 dieser Beitragsordnung.

Art. 2 Einhebung der Mitgliedsbeiträge

(1) Die Beiträge werden vom Orts- oder Kreisverband eingehoben. Dies wird durch Beschluss der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung festgelegt. Die Einhebung der Beiträge kann durch Beschluss der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung

Beitragsordnung

mit Zustimmung der Bundeswahlkreiskonferenz bzw. des Bezirksvorstandes der Bundeswahlkreis- bzw. der Bezirksgeschäftsstelle übertragen werden.

(2) Werden die Beiträge vom Kreisverband eingehoben, kann die Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, dass die dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von Art. 3 verteilt werden.

(3) Werden die Beiträge von der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle eingehoben, kann die Bundeswahlkreiskonferenz mit Zustimmung der Kreishaupt- bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, dass die der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von Art. 3 verteilt werden.

(4) Werden die Beiträge von der Bezirksgeschäftsstelle eingehoben, kann der Bezirksvorstand mit Zustimmung der Bundeswahlkreiskonferenz und der Kreishaupt bzw. Kreisvertreterversammlung beschließen, dass die dem Kreisverband, der Bundeswahlkreisgeschäftsstelle, dem Kreisverband und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von Art. 3 verteilt werden.

(5) In den großstädtischen Bezirksverbänden kann durch Beschluss des Bezirksparteitages die Beitragseinhebung durch die Bezirksgeschäftsstelle erfolgen. Der Bezirksparteitag kann in diesem Falle beschließen, dass die dem Kreisverband, den Bundeswahlkreisgeschäftsstellen, den Kreisverbänden und den Ortsverbänden zustehenden Beitragsanteile abweichend von Art. 3 verteilt werden.

(6) Die einhebende Stelle leitet die Beitragsanteile monatlich an die Berechtigten weiter.

(7) Ist ein Verband mit der Abführung seiner Beitragsanteile länger als drei Monate im Rückstand, so ruht das Stimmrecht aller seiner Vertreter in den übergeordneten Organen.

(8) Eine Kandidatur für das Amt eines Vorsitzenden in der Partei und für die Mitgliedschaft in Vorständen ab der Kreisverbandsebene sowie für öffentliche Ämter soll nur angemeldet werden, wenn die satzungsmäßigen Beiträge entrichtet sind.

Art. 3 Verteilung der Mitgliedsbeiträge

(1) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden in der Regel wie folgt verteilt:

- a) 25,00 Euro an die CSU-Landesgeschäftsstelle,
- b) 2,15 Euro an den CSU-Bezirksverband,
- c) 4,05 Euro an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,
- d) 9,40 Euro an den CSU-Kreisverband und
- e) 9,40 Euro an den CSU-Ortsverband.

Beitragsordnung

Sofern keine andere Beitragsverteilung (Art. 2 Abs. 2 bis 5) beschlossen wurde, verbleiben über die abzuführenden Beitragsanteile hinausgehende Mehreinnahmen aus Mitgliedsbeiträgen bei der für die Einhebung der Mitgliedsbeiträge zuständigen Stelle.

- (2) Der Familienbeitrag wird wie folgt verteilt:
- a) 25,00 Euro an die CSU-Landesgeschäftsstelle,
 - b) 0,50 Euro an den CSU-Bezirksverband,
 - c) 1,10 Euro an die Bundeswahlkreisgeschäftsstelle,
 - d) 1,70 Euro an den CSU-Kreisverband und
 - e) 1,70 Euro an den CSU-Ortsverband.

II. Mitgliedsbeiträge bei Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen

Art. 4 Höhe der Mitgliedsbeiträge bei Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen

(1) Der Mitgliedsbeitrag von Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, die gleichzeitig Mitglied der CSU sind, beträgt für jede Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Arbeitskreis mindestens 5 Euro jährlich. Eine Arbeitsgemeinschaft oder ein Arbeitskreis kann auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages verzichten, wenn bereits eine Mitgliedschaft in zwei anderen Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen besteht. Besteht zum 17. November 2000 eine Mitgliedschaft in mehr als zwei Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen sind höchstens zwei Mindestbeiträge zu entrichten, die zu gleichen Teilen unter diesen Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen verteilt werden.

(2) Der Mitgliedsbeitrag von Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreisen, die nicht gleichzeitig Mitglied der CSU sind, beträgt für jede Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Arbeitskreis mindestens 20 Euro jährlich.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise können von ihren Mitgliedern höhere Beiträge nach den Bestimmungen ihrer Geschäftsordnung erheben.

(4) Der Mitgliedsbeitrag in der KPV ist durch die Abführung der Sonderbeiträge von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern abgegolten.

(5) Die Junge Union Bayern wird ermächtigt, in ihrer Satzung eine altersbezogene Staffelung der Mitgliedsbeiträge zu regeln. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge sind für den Durchschnitt der zu erhebenden Beiträge maßgebend.

Art. 5 Einhebung der Mitgliedsbeiträge bei Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen

(1) Die Beitragseinhebung erfolgt durch die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise.

(2) In ihrer Geschäftsordnung können die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise im Einvernehmen mit dem Präsidium die Beitragseinhebung gegen Kostenerstattung der CSU übertragen.

Art. 6 Verwendung und Verteilung der Mitgliedsbeiträge bei Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen

(1) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise erstatten der CSU-Landesleitung die jeweils für sie vorgehaltenen Personal- und Sachkosten.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise regeln die interne Verteilung der verbleibenden Mittel in ihrer Geschäftsordnung.

III. Mandatsträgerbeiträge

Von den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern werden folgende Mandatsträgerbeiträge gem. § 4 Finanzstatut für jedes Mandat erhoben:

Art. 7 Mandatsträgerbeiträge der Europaabgeordneten

Abgeordnete des Europäischen Parlamentes führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag von 470 Euro an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.

Art. 8 Mandatsträgerbeiträge der Bundestagsabgeordneten

(1) Abgeordnete des Deutschen Bundestages führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag von 470 Euro über die CSU-Landesgruppe an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.

(2) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Bundestagsabgeordneten, die als Wahlkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:

- a) 184 Euro die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,
- b) 41 Euro die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,
- c) 245 Euro die CSU-Landesgeschäftsstelle.

(3) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Bundestagsabgeordneten, die nicht als Wahlkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:

- a) 46 Euro die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,
- b) 424 Euro die CSU-Landesgeschäftsstelle.

Art. 9 Mandatsträgerbeiträge der Landtagsabgeordneten

(1) Abgeordnete des Bayerischen Landtags führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag von 415 Euro über die CSU-Landtagsfraktion an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.

(2) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Landtagsabgeordneten, die als Wahlkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:

Beitragsordnung

- a) 154 Euro die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,
- b) 38 Euro die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,
- c) 223 Euro die CSU-Landesgeschäftsstelle.

(3) Von den Mandatsträgerbeiträgen der Landtagsabgeordneten, die nicht als Stimmkreisbewerber aufgestellt waren, erhalten:

- a) 62 Euro die Bundeswahlkreisgeschäftsstellen,
- b) 130 Euro die CSU-Bezirksgeschäftsstellen,
- c) 223 Euro die CSU-Landesgeschäftsstelle.

Art. 10 Mandatsträgerbeiträge der Regierungsmitglieder sowie der Parlamentspräsidenten und Vizepräsidenten

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung (einschließlich der Parlamentarischen Staatssekretäre) und der Bayerischen Staatsregierung sowie die Präsidenten und Vizepräsidenten des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtags führen neben den Mitgliedsbeiträgen nach Abschnitt I und den Mandatsträgerbeiträgen nach Abschnitt III. Art. 7 bis 9 monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 6 v.H. ihrer Bezüge (einschließlich Amtszulage und Aufwandsentschädigung), die sie in diesen Ämtern erhalten, an die CSU-Landesgeschäftsstelle ab.

(2) Der Gesamtbetrag der abzuführenden Mandatsträgerbeiträge nach Abs. 1 und Abschnitt III. Art. 7 bis 9 wird begrenzt auf 6 v.H. des Gesamtbetrages der Bezüge des Mitgliedes, der sich errechnet aus der Abgeordnetenentschädigung zuzüglich der Kostenpauschale und der Bezüge nach Abs. 1.

Art. 11 Mandatsträgerbeiträge der berufsmäßigen kommunalen Mandatsträger

(1) Landräte, Oberbürgermeister und berufsmäßige weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder kreisfreier Gemeinden führen an ihren CSU-Kreisverband monatlich einen Mandatsträgerbeitrag ab.

(2) Oberbürgermeister und berufsmäßige weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder Großer Kreisstädte sowie berufsmäßige erste Bürgermeister, weitere Bürgermeister und Gemeinderatsmitglieder kreisangehöriger Gemeinden führen an ihren CSU-Ortsverband monatlich einen Mandatsträgerbeitrag ab.

(3) Die Höhe der Mandatsträgerbeiträge nach den Absätzen 1 und 2 beträgt in den Besoldungsgruppen

- a) B 11 – B 8 415 Euro
- b) B 7 – B 5 340 Euro
- c) B 4 – B 2 260 Euro
- d) A 16 – A 14 210 Euro
- e) A 13 – A 12 155 Euro

Beitragsordnung

- (4) Von den Mandatsträgerbeiträgen nach Absatz 1 erhalten:
- a) 80 % der CSU-Kreisverband, in den Städten München, Nürnberg und Augsburg der CSU-Bezirksverband,
 - b) 20 % die CSU-Landesgeschäftsstelle.
- (5) Von den Mandatsträgerbeiträgen nach Absatz 2 erhalten:
- a) 70 % der CSU-Ortsverband,
 - b) 10 % der CSU-Kreisverband,
 - c) 20 % die CSU-Landesgeschäftsstelle über den CSU-Kreisverband.

Art. 12 Mandatsträgerbeiträge der ehrenamtlichen Mandatsträger

- (1) Präsidenten, Vizepräsidenten und Mitglieder der Bezirkstage führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 10 Euro je angefangene 250 Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die CSU-Bezirksgeschäftsstellen ab.
- (2) Ehrenamtliche Bürgermeister führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 10 Euro je angefangene 250 Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung) an die CSU-Ortsverbände ab.
- (3) Ehrenamtliche stellvertretende Landräte, Kreisräte und Stadträte kreisfreier Städte führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 1 Euro je angefangene 25 Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die CSU-Kreisverbände, in den Städten München, Nürnberg und Augsburg an den CSU-Bezirksverband, ab.
- (4) Ehrenamtliche Stadt- und Gemeinderäte kreisangehöriger Gemeinden und Städte führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag in Höhe von 1 Euro je angefangene 25 Euro ihrer Bruttobezüge aus dem Mandat (Entschädigung, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder) an die CSU-Ortsverbände ab.
- (5) Nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährte Verdienstausfallentschädigungen bleiben bei der Berechnung der Bruttobezüge aus dem Mandat nach den Abs. 1 bis 4 außer Ansatz.

Art. 13 Festsetzung und Einhebung der Mandatsträgerbeiträge nach Art. 11 und 12

- (1) Die Festsetzung der Mandatsträgerbeiträge nach Art. 11 und 12 obliegt dem Vorstand des für die Einhebung zuständigen Verbandes bzw. der zuständigen Bezirks- bzw. Bundeswahlkreisgeschäftsstelle.
- (2) Die Einhebung der Mandatsträgerbeiträge nach Art. 11 und 12 kann einem anderen als dem berechtigten Verband übertragen werden. Dabei kann auch eine Aufteilung der Mandatsträgerbeiträge erfolgen. Art. 2 ist entsprechend anzuwenden.

Beitragsordnung

(3) Zu Beginn jeder Wahlperiode ist vom jeweiligen Kreisverband eine Auflistung der Mandatsträger nach Art. 11 und 12 mit Angaben des Mandats sowie der jeweiligen Alimentation zu erstellen und der CSU-Landesgeschäftsstelle zu übermitteln. Die Mandatsträger haben diesbezügliche Veränderungen dem jeweiligen Kreisverband unverzüglich mitzuteilen, der sie an die CSU-Landesgeschäftsstelle weiterleitet.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung in der geänderten Fassung tritt am 23. November 2002 in Kraft.

Schiedsgerichtsordnung

Schiedsgerichtsordnung

§ 1

Die Schiedsgerichte werden nur auf schriftlichen Antrag tätig.

§ 2

(1) Antragsberechtigt ist, wer einen eigenen Anspruch erhebt oder geltend macht, in einem eigenen Recht verletzt worden zu sein.

(2) Antragsberechtigt ist auch, wer ein berechtigtes Interesse an der Feststellung eines Rechtsverhältnisses hat.

(3) Ein Schiedsgericht kann auch außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches entscheiden, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind.

§ 3

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksschiedsgerichte richtet sich nach dem Wohnort bzw. Sitz des Antragsgegners.

(2) Bei mehreren Antragsgegnern, die verschiedenen Bezirksverbänden angehören, können die Beteiligten den örtlichen Gerichtsstand vereinbaren.

(3) Kommt eine Einigung unter den Beteiligten nicht zustande, bestimmt auf Antrag eines der Beteiligten der Vorsitzende des Parteischiedsgerichtes das für die Entscheidung zuständige Bezirksschiedsgericht.

§ 4

Für Anträge an Schiedsgerichte gilt folgendes:

(1) Der gesamte Schriftverkehr der Schiedsgerichte wird über die für das Schiedsgericht zuständige Bezirks- bzw. die Landesgeschäftsstelle der CSU abgewickelt. Die Geschäftsstellen haben alle eingehenden Schriftstücke sofort an den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes weiterzuleiten.

(2) Alle Beteiligten haben in jeder Lage des Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör.

(3) Ist der Antrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann er durch das Schiedsgericht im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Antragsgegners zurückgewiesen werden.

Schiedsgerichtsordnung

§ 5

- (1) Alle Verfahren sind unverzüglich durchzuführen.
- (2) Der Vorsitzende setzt unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dringlichkeit des Falles die Fristen für die Einlassung des Antragsgegners und für andere schriftliche Stellungnahmen fest.
- (3) Die Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt schriftlich. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel zwei Wochen. In dringenden Fällen kann sie vom Vorsitzenden unter Wahrung des Anspruches auf rechtliches Gehör verkürzt werden.
- (4) Auch wenn Beteiligte nicht erscheinen, können die Schiedsgerichte verhandeln und nach Aktenlage entscheiden. Darauf sind die Beteiligten bei der Ladung hinzuweisen.

§ 6

- (1) Mit der Ladung bzw. der Mitteilung, dass schriftlich entschieden wird (§ 8 Abs. 2), ist den Beteiligten die Besetzung des Schiedsgerichtes mitzuteilen.
- (2) Ein Mitglied des Schiedsgerichtes kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
- (3) Die Ablehnung ist bei dem Schiedsgericht anzubringen, dem das Mitglied angehört.
- (4) Über die Ablehnung entscheidet das Schiedsgericht ohne die Mitwirkung des abgelehnten Mitgliedes; an dessen Stelle wirkt sein Stellvertreter mit.
- (5) Wird ein Ablehnungsantrag für begründet erklärt oder ist ein Mitglied des Schiedsgerichtes sonst verhindert, so tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter.
- (6) Kann ein Bezirksschiedsgericht infolge begründeter Ablehnung oder sonstiger Verhinderung von Mitgliedern nicht tätig werden, so bestimmt der Vorsitzende des Parteischiedsgerichtes ein anderes Bezirksschiedsgericht.

§ 7

- (1) Die Schiedsgerichte haben den für ihre Entscheidung wesentlichen Sachverhalt aufzuklären und die dafür erforderlichen Beweise zu erheben.
- (2) Mitglieder der CSU und ihrer Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sind verpflichtet, als Zeugen auszusagen. Für das Zeugnisverweigerungsrecht gelten die Vorschriften der ZPO (Zivilprozessordnung) entsprechend.

Schiedsgerichtsordnung

(3) Die Schiedsgerichte können zu ihrer Entscheidung den Vorsitzenden oder einen von diesem ermächtigten Vertreter eines durch das Verfahren berührten Verbandes gutachtlich hören.

(4) Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung der Satzung soll das Parteischiedsgericht Mitglieder der Satzungskommission der CSU gutachtlich hören.

(5) Die Beteiligten können sich eines Beistandes bedienen.

§ 8

(1) Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind nicht öffentlich und in der Regel mündlich. Die Vorsitzenden können Zuhörer zulassen.

(2) Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn diesem Verfahren von keinem Beteiligten innerhalb zweier Wochen nach Mitteilung widersprochen wird.

§ 9

Über alle mündlichen Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. Die zuständige Bezirks- bzw. die Landesgeschäftsstelle stellt den Protokollführer.

Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

(1) Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung hinzuwirken.

(2) Schiedsvergleiche sind in jeder Lage des Verfahrens zulässig.

(3) Ein Antrag (§ 2) kann in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Antragsgegners zurückgenommen werden.

§ 11

(1) Ist der Ausschluss eines Mitgliedes beantragt, so kann das Schiedsgericht statt dessen auch Ordnungsmaßnahmen nach § 50 Abs. 2 der Satzung verhängen.

(2) Ist über eine Ordnungsmaßnahme zu entscheiden, kann das Schiedsgericht statt der verhängten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.

§ 12

(1) Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Das Stimmenverhältnis darf nicht bekanntgegeben werden. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.

Schiedsgerichtsordnung

(2) Die Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten in Ausfertigung zuzustellen.

(3) Eine Ausfertigung jeder Entscheidung ist dem Generalsekretär zu übersenden.

§ 13

(1) Gegen Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte findet das Rechtsmittel der Berufung zum Parteischiedsgericht statt. Das Recht zur Berufung steht auch dem Generalsekretär zu. Entscheidungen, die der Hauptsachenentscheidung vorausgehen, sind nicht gesondert anfechtbar.

(2) Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich bei dem Bezirksschiedsgericht, das die Entscheidung erlassen hat, einzulegen und zu begründen.

(3) Der Vorsitzende des Bezirksschiedsgerichtes hat dem Parteischiedsgericht innerhalb von zwei Wochen die Berufungsschrift mit allen Akten vorzulegen.

(4) Die Zurücknahme des Rechtsmittels ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.

§ 14

Die Akten der Schiedsgerichte sind nach rechtskräftiger Entscheidung in der für das Schiedsgericht zuständigen CSU-Geschäftsstelle mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 15

(1) Das Verfahren vor den Schiedsgerichten ist kostenfrei.

(2) Den Mitgliedern der Schiedsgerichte, dem Protokollführer sowie den geladenen Zeugen werden auf Antrag ihre Auslagen ersetzt. Diese Kosten hat der zuständige Bezirks- bzw. der Landesverband zu tragen.

(3) Kosten und Auslagen eines Beistandes werden nicht erstattet; Zeugengeld wird nicht gewährt.

§ 16

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Auszug)

Vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt S. 1)

Artikel 21 (Politische Parteien)

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(3) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Parteiengesetz

Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)

vom 24. Juli 1967 (BGBl. I S. 773) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149)

Zuletzt geändert durch Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes

vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268)

BGBl. III 112 – 1

(in der vom 1. Januar 2003 an geltenden Fassung)

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verfassungsrechtliche Stellung und Aufgaben der Parteien

(1) Die Parteien sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie erfüllen mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe.

(2) Die Parteien wirken an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere

- auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmen,
- die politische Bildung anregen und vertiefen,
- die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern,
- zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden,
- sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen,
- auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluss nehmen,
- die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozess der staatlichen Willensbildung einführen und
- für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen.

(3) Die Parteien legen ihre Ziele in politischen Programmen nieder.

(4) Die Parteien verwenden ihre Mittel ausschließlich für die ihnen nach dem Grundgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben.

§ 2 Begriff der Partei

(1) Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende

Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.

(2) Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat.

(3) Politische Vereinigungen sind nicht Parteien, wenn

- a) ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind oder
- b) ihr Sitz oder ihre Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindet.

§ 3 Aktiv- und Passivlegitimation

Die Partei kann unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Das gleiche gilt für ihre Gebietsverbände der jeweils höchsten Stufe, sofern die Satzung der Partei nichts anderes bestimmt.

§ 4 Name

(1) Der Name einer Partei muß sich von dem Namen einer bereits bestehenden Partei deutlich unterscheiden; das gleiche gilt für Kurzbezeichnungen. In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren darf nur der satzungsmäßige Name oder dessen Kurzbezeichnung geführt werden; Zusatzbezeichnungen können weggelassen werden.

(2) Gebietsverbände führen den Namen der Partei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung. Der Zusatz für Gebietsverbände ist nur an nachfolgender Stelle zulässig. In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung kann der Zusatz weggelassen werden.

(3) Gebietsverbände, die aus der Partei ausscheiden, verlieren das Recht, den Namen der Partei weiterzuführen. Ein neu gewählter Name darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 5 Gleichbehandlung

(1) Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle Parteien gleichbehandelt werden. Der Umfang der Gewährung kann nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden. Die Bedeutung der Parteien bemisst sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen. Für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muß der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein.

Parteiengesetz

- (2) Für die Gewährung öffentlicher Leistungen in Zusammenhang mit einer Wahl gilt Absatz 1 während der Dauer des Wahlkampfes nur für Parteien, die Wahlvorschläge eingereicht haben.
- (3) Öffentliche Leistungen nach Absatz 1 können an bestimmte sachliche, von allen Parteien zu erfüllende Voraussetzungen gebunden werden.
- (4) Der Vierte Abschnitt bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt. Innere Ordnung

§ 6 Satzung und Programm

- (1) Die Partei muss eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm haben. Die Gebietsverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält.
- (2) Die Satzungen müssen Bestimmungen enthalten über
1. Namen sowie Kurzbezeichnung, sofern eine solche verwandt wird, Sitz und Tätigkeitsgebiet der Partei,
 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder,
 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder,
 4. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihren Ausschluss (§ 10 Abs. 3 bis 5),
 5. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände,
 6. allgemeine Gliederung der Partei,
 7. Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe,
 8. der Beschlussfassung durch die Mitglieder- und Vertreterversammlungen nach § 9 vorbehaltene Angelegenheiten,
 9. Voraussetzung, Form und Frist der Einberufung der Mitglieder- und Vertreterversammlungen sowie Beurkundung der Beschlüsse,
 10. Gebietsverbände und Organe, die zur Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen befugt sind, soweit hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen,
 11. eine Urabstimmung der Mitglieder und das Verfahren, wenn der Parteitag die Auflösung der Partei oder des Gebietsverbandes oder die Verschmelzung mit anderen Parteien nach § 9 Abs. 3 beschlossen hat. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben,
 12. Form und Inhalt einer Finanzordnung, die den Vorschriften des Fünften Abschnittes dieses Gesetzes genügt.
- (3) Der Vorstand hat dem Bundeswahlleiter
1. Satzung und Programm der Partei,
 2. Namen der Vorstandsmitglieder der Partei und der Landesverbände mit Angabe ihrer Funktionen,
 3. Auflösung der Partei oder eines Landesverbandes mitzuteilen. Änderungen zu Satz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres anzuzeigen. Die Unterlagen können beim Bundeswahlleiter von jedermann eingesehen werden. Abschriften dieser Unterlagen sind auf Anforderung gebührenfrei zu erteilen.
- (4) Bei Parteien, deren Organisation sich auf das Gebiet eines Landes beschränkt (Landesparteien), gelten die in diesem Gesetz für die Partei getroffenen Regelungen für den Landesverband.

Parteiengesetz

§ 7 Gliederung

(1) Die Parteien gliedern sich in Gebietsverbände. Größe und Umfang der Gebietsverbände werden durch die Satzung festgelegt. Die gebietliche Gliederung muss soweit ausgebaut sein, dass den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist. Beschränkt sich die Organisation einer Partei auf das Gebiet eines Stadtstaates, braucht sie keine Gebietsverbände zu bilden; sie ist Partei im Sinne dieses Gesetzes. Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände, die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.

(2) Soweit in einer Partei Landesverbände nicht bestehen, gelten die in diesem Gesetz für Landesverbände getroffenen Regelungen für die der Partei folgenden nächstniedrigen Gebietsverbände.

§ 8 Organe

(1) Mitgliederversammlung und Vorstand sind notwendige Organe der Partei und der Gebietsverbände. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass in den überörtlichen Verbänden an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung tritt, deren Mitglieder für höchstens zwei Jahre durch Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der nachgeordneten Verbände gewählt werden. Landesparteien ohne Gebietsverbände (§ 7 Abs. 1 Satz 4) können die Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung ersetzen, wenn sie mehr als 250 Mitglieder haben. Vertreterversammlungen können auch für Ortsverbände von mehr als 250 Mitgliedern oder mit großer räumlicher Ausdehnung gebildet werden.

(2) Die Satzung kann weitere der Willensbildung des jeweiligen Gebietsverbandes dienende Einrichtungen (Organe) vorsehen. Sie sind in der Satzung ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§ 9 Mitglieder- und Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung)

(1) Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung) ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. Sie führt bei Gebietsverbänden höherer Stufen die Bezeichnung „Parteitag“, bei Gebietsverbänden der untersten Stufe die Bezeichnung „Hauptversammlung“; die nachfolgenden Bestimmungen über den Parteitag gelten PartG 320 8. auch für die Hauptversammlung. Die Parteitage treten mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen.

(2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder anderer Organe des Gebietsverbandes sowie Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einer Vertreterversammlung kraft Satzung angehören, dürfen aber in diesem Fall nur bis zu einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet sein.

(3) Der Parteitag beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

(4) Der Parteitag wählt den Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände, soweit in diesem Gesetz nichts anderes zugelassen ist.

(5) Der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von dem Parteitag gewählt werden, zu überprüfen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

(1) Die zuständigen Organe der Partei entscheiden nach näherer Bestimmung der Satzung frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Allgemeine, auch befristete Aufnahmesperren sind nicht zulässig. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglieder einer Partei sein.

(2) Die Mitglieder der Partei und die Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts kann nach näherer Bestimmung der Satzung davon abhängig gemacht werden, dass das Mitglied seine Beitragspflicht erfüllt hat. Das Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt.

(3) In der Satzung sind Bestimmungen zu treffen über

1. die zulässigen Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder,
2. die Gründe, die zu Ordnungsmaßnahmen berechtigen,
3. die Parteiorgane, die Ordnungsmaßnahmen anordnen können.

Im Falle der Enthebung von Parteiämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zu ihrer Bekleidung ist der Beschluss zu begründen.

(4) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(5) Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

Parteiengesetz

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Er muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

(2) Dem Vorstand können Abgeordnete und andere Persönlichkeiten aus der Partei kraft Satzung angehören, wenn sie ihr Amt oder ihr Mandat aus einer Wahl erhalten haben. Der Anteil der nicht nach § 9 Abs. 4 gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Vorsitzender und Schatzmeister einer Partei dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben.

(3) Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Er vertritt den Gebietsverband gemäß § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.

(4) Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann aus der Mitte des Vorstandes ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) gebildet werden. Seine Mitglieder können auch vom Vorstand gewählt oder durch die Satzung bestimmt werden.

§ 12 Allgemeine Parteiausschüsse

(1) Die Mitglieder von allgemeinen Parteiausschüssen und ähnlichen Einrichtungen, die nach der Satzung umfassende Zuständigkeiten für die Beratung oder Entscheidung politischer und organisatorischer Fragen der Partei besitzen, können auch von nachgeordneten Gebietsverbänden gewählt werden.

(2) Der Vorstand und Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einem solchen Organ kraft Satzung angehören. Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl des Organs nicht übersteigen; er kann um weitere Mitglieder mit nur beratender Stimme erhöht werden, muss jedoch auch dann noch unter der Hälfte der Gesamtmitgliederzahl des Organs liegen.

(3) Das Amt der gewählten Mitglieder der in Absatz 1 genannten Organe dauert höchstens zwei Jahre.

§ 13 Zusammensetzung der Vertreterversammlungen

Die Zusammensetzung einer Vertreterversammlung oder eines sonstigen Organs, das ganz oder zum Teil aus Vertretern von Gebietsverbänden besteht, ist in der Satzung festzulegen. Die Zahl der Vertreter des Gebietsverbandes ist in erster Linie nach der Zahl der vertretenen Mitglieder zu bemessen. Die Satzung kann bestimmen, dass die restliche Zahl der Vertreter, höchstens die Hälfte der Gesamtzahl, nach dem Verhält-

nis der im Bereich des Gebietsverbandes bei vorausgegangenen Wahlen zu Volksvertretungen erzielten Wählerstimmen auf die Gebietsverbände aufgeschlüsselt wird. Die Ausübung des Stimmrechts kann von der Erfüllung der Beitragspflicht des Gebietsverbandes abhängig gemacht werden.

§ 14 Parteischiedsgerichte

(1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung sind zumindest bei der Partei und den Gebietsverbänden der jeweils höchsten Stufe Schiedsgerichte zu bilden. Für mehrere Gebietsverbände der Kreisstufe können gemeinsame Schiedsgerichte gebildet werden.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden für höchstens vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Satzung kann vorsehen, dass die Schiedsgerichte allgemein oder im Einzelfall mit Beisitzern besetzt werden, die von den Streitparteien paritätisch benannt werden.

(4) Für die Tätigkeit des Schiedsgerichts ist eine Schiedsgerichtsordnung zu erlassen, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleistet.

§ 15 Willensbildung in den Organen

(1) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung erhöhte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist.

(2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(3) Das Antragsrecht ist so zu gestalten, dass eine demokratische Willensbildung gewährleistet bleibt, insbesondere auch Minderheiten ihre PartG 323 8. Vorschläge ausreichend zur Erörterung bringen können. In den Versammlungen höherer Gebietsverbände ist mindestens den Vertretern der Gebietsverbände der beiden nächstniedrigen Stufen ein Antragsrecht einzuräumen. Bei Wahlen und Abstimmungen ist eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe unzulässig.

§ 16 Maßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Die Auflösung und der Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße

Parteiengesetz

ße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. In der Satzung ist zu bestimmen,

1. aus welchen Gründen die Maßnahmen zulässig sind,
2. welcher übergeordnete Gebietsverband und welches Organ dieses Verbandes sie treffen können.

(2) Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme nach Absatz 1 der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.

(3) Gegen Maßnahmen nach Absatz 1 ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zuzulassen.

Dritter Abschnitt. Aufstellung von Wahlbewerbern

§ 17 Aufstellung von Wahlbewerbern

Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen muss in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Aufstellung regeln die Wahlgesetze und die Satzungen der Parteien.

Parteiengesetz

Vierter Abschnitt. Staatliche Finanzierung

§ 18 Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung

(1) Die Parteien erhalten Mittel als Teilfinanzierung der allgemeinen ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit. Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitgliedsbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden.

(2) Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf, beträgt 133 Millionen Euro (absolute Obergrenze).

(3) Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung

1. 0,70 Euro für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme oder
2. 0,70 Euro für jede für sie in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war, und
3. 0,38 Euro für jeden Euro, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben; dabei werden nur Zuwendungen bis zu 3 300 Euro je natürliche Person berücksichtigt.

Die Parteien erhalten abweichend von den Nummern 1 und 2 für die von ihnen jeweils erzielten bis zu 4 Millionen gültigen Stimmen 0,85 Euro je Stimme.

(4) Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 1 und 3 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder einer Landtagswahl 1,0 vom Hundert der für Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; für Zahlungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 muss die Partei diese Voraussetzungen bei der jeweiligen Wahl erfüllen. Anspruch auf die staatlichen Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 2 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 vom Hundert der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Parteien nationaler Minderheiten.

Fassung ab 1. Januar 2005: (4) Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder einer Landtagswahl 1,0 vom Hundert der für Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; für Zahlungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 muss die Partei diese Voraussetzungen bei der jeweiligen Wahl erfüllen. Anspruch auf die staatlichen Mittel gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 vom Hundert der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder bei mindestens drei der jeweils letzten Landtagswahlen 1,0 vom Hundert

oder bei einer der jeweils letzten Landtagswahlen 5,0 vom Hundert der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Parteien nationaler Minderheiten.

(5) Die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung darf bei einer Partei die Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 nicht überschreiten (relative Obergrenze). Die Summe der Finanzierung aller Parteien darf die absolute Obergrenze nicht überschreiten.

(6) Der Bundestag beschließt nach Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte der im Bundestag vertretenen Parteien durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 über die Anpassung des Betrages der absoluten Obergrenze (§ 18 Abs. 2). Der Präsident des Statistischen Bundesamtes legt dem Deutschen Bundestag hierzu bis spätestens 30. April eines jeden Jahres einen Bericht über die Entwicklung des Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben bezogen auf das vorangegangene Jahr vor. Grundlage des Berichts ist ein Warenkorb der Güter und Leistungen der für die Parteien typischen Ausgaben gemäß der Empfehlung der Kommission nach Absatz 7.

(7) Der Bundespräsident beruft im ersten Jahr seiner Amtszeit eine Kommission unabhängiger Sachverständiger, die den dem Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben zugrundeliegenden Warenkorb überprüft. Sie legt die Zusammensetzung und die Gewichtung des Warenkorbes sowie das Basisjahr des Preisindexes erforderlichenfalls neu fest. Das Ergebnis dieser Erhebung legt sie dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vor. Bei Änderungen in der Struktur der staatlichen Finanzierung soll auf Verlangen des Deutschen Bundestages erneut eine Kommission unabhängiger Sachverständiger einberufen werden.

(8) Löst sich eine Partei auf oder wird sie verboten, scheidet sie ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Teilfinanzierung aus.

§ 19 Antragstellung für die staatliche Teilfinanzierung

(1) Die Festsetzung und die Auszahlung der staatlichen Mittel für das Anspruchsjahr im Sinne des Gesetzes sind von den Parteien schriftlich zum 30. September des Anspruchsjahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages zu beantragen. Der Antrag muss von einem für die Finanzen nach der Satzung zuständigen Vorstandsmitglied der Partei gestellt sein und die zustellungsfähige Anschrift sowie eine Bankverbindung enthalten. Ein einheitlicher Antrag des Bundesverbandes für die Gesamtpartei genügt. Teilanträge sind zulässig. Wurden staatliche Mittel zugunsten einer Partei bereits für das dem Anspruchsjahr vorausgehende Jahr festgesetzt, erfolgt die Festsetzung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages ohne weiteren Antrag. Änderungen, die das Festsetzungsverfahren betreffen, hat die Partei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, haftet die Partei.

Parteiengesetz

(2) Der Antrag auf Abschlagszahlungen ist schriftlich bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 15. des jeweils der nächsten Abschlagszahlung vorangehenden Monats zu stellen. Er kann für mehrere Abschläge des Jahres gleichzeitig gestellt werden. Absatz 1 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend.

§ 19a Festsetzungsverfahren

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestages setzt jährlich zum 15. Februar die Höhe der staatlichen Mittel für jede anspruchsberechtigte Partei für das vorangegangene Jahr (Anspruchsjahr) fest. Er darf staatliche Mittel für eine Partei nach den §§ 18 und 19 a nur auf Grund eines Rechenschaftsberichtes festsetzen und auszahlen, der den Vorschriften des Fünften Abschnitts entspricht. Leitet der Präsident des Deutschen Bundestages bezüglich eines fristgerecht eingereichten Rechenschaftsberichtes das Verfahren nach § 23 a Abs. 2 vor der Festsetzung ein, setzt er die staatlichen Mittel für diese Partei auf der Grundlage ihres Rechenschaftsberichts nur vorläufig fest und zahlt sie gegen Sicherheitsleistung in Höhe möglicher Zahlungsverpflichtungen der Partei (§ 31a bis § 31c) aus. Nach Abschluss des Verfahrens trifft er eine endgültige Festsetzung.

(2) Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel sind die von den anspruchsberechtigten Parteien bis einschließlich zum 31. Dezember des Anspruchsjahres erzielten gültigen Stimmen bei der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl sowie der jeweils letzten Landtagswahl und die in den Rechenschaftsberichten veröffentlichten Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) des jeweils vorangegangenen Jahres (Rechenschaftsjahr). Der Präsident des Deutschen Bundestages fasst die erzielten, nach § 18 Abs. 4 berücksichtigungsfähigen, gültigen Stimmen jeder Partei in einem Stimmenkonto zusammen und schreibt dieses fort.

(3) Die Partei hat ihren Rechenschaftsbericht bis zum 30. September des dem Rechenschaftsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann die Frist um bis zu drei Monate verlängern. Reicht eine Partei ihren Rechenschaftsbericht nicht fristgerecht ein, verliert sie endgültig den auf Zuwendungen bezogenen Anspruch auf staatliche Mittel (Verfall des Zuwendungsanteils). Hat eine Partei ihren Rechenschaftsbericht bis zum 31. Dezember des dem Anspruchsjahr folgenden Jahres nicht eingereicht, verliert sie endgültig den Anspruch auf staatliche Mittel für das Anspruchsjahr (Verfall des Wählerstimmenanteils). Die Fristen werden unabhängig von der inhaltlichen Richtigkeit gewahrt, wenn der Rechenschaftsbericht der in § 24 vorgegebenen Gliederung entspricht und den Prüfungsvermerk gemäß § 30 Abs. 2 trägt. Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.

(4) Der Berechnung der relativen Obergrenze (§ 18 Abs. 5) sind die in den Rechenschaftsberichten des Rechenschaftsjahres veröffentlichten Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 7 zugrunde zu legen.

(5) Bei der Festsetzung ist zunächst die absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 2) und sodann für jede Partei die relative Obergrenze (§ 18 Abs. 5) einzuhalten. Überschreitet die Summe der errechneten staatlichen Mittel die absolute Obergrenze, besteht der Anspruch der Parteien auf staatliche Mittel nur in der Höhe, der ihrem Anteil an diesem Betrag entspricht.

(6) Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen erfolgt an den jeweiligen Landesverband der Partei in Höhe von 0,50 Euro je Stimme; etwaige Kürzungen nach Absatz 5 bleiben außer Betracht, soweit diese bei den vom Bund zu leistenden Auszahlungen (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2) vorgenommen werden können. Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt an den Bundesverband der Partei, bei Landesparteien an den Landesverband.

§ 20 Abschlagszahlungen

(1) Den anspruchsberechtigten Parteien sind Abschlagszahlungen auf den vom Präsidenten des Deutschen Bundestages festzusetzenden Betrag zu gewähren. Berechnungsgrundlage sind die für das vorangegangene Jahr für jede Partei festgesetzten Mittel. Die Abschlagszahlungen sind zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November zu zahlen; sie dürfen jeweils 25 vom Hundert der Gesamtsumme der für das Vorjahr für die jeweilige Partei festgesetzten Mittel nicht überschreiten. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es zu einer Rückzahlungsverpflichtung kommen könnte, kann die Gewährung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(2) Die Abschlagszahlungen sind von den Parteien unverzüglich zurückzuzahlen, soweit sie den festgesetzten Betrag überschreiten oder ein Anspruch nicht entstanden ist. Ergibt sich aus der Festsetzung eine Überzahlung, stellt der Präsident des Deutschen Bundestages den Rückforderungsanspruch mit dem die Festsetzung umfassenden Verwaltungsakt fest und verrechnet diesen Betrag unmittelbar.

(3) § 19a Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 21 Bereitstellung von Bundesmitteln und Auszahlungsverfahren sowie Prüfung durch den Bundesrechnungshof

(1) Die Mittel nach den §§ 18 und 20 werden im Falle des § 19a Abs. 6 Satz 1 von den Ländern, im übrigen vom Bund durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages an die Parteien ausgezahlt. Der Präsident des Deutschen Bundestages teilt den Ländern die auf die Landesverbände der Parteien entfallenden Beträge verbindlich mit.

(2) Der Bundesrechnungshof prüft, ob der Präsident des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Stelle die staatlichen Mittel entsprechend den Vorschriften dieses Abschnitts festgesetzt und ausgezahlt hat, sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Verfahren gemäß § 23a.

Parteiengesetz

§ 22 Parteiinterner Finanzausgleich

Die Bundesverbände der Parteien haben für einen angemessenen Finanzausgleich für ihre Landesverbände Sorge zu tragen.

Fünfter Abschnitt. Rechenschaftslegung

§ 23 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

(1) Der Vorstand der Partei hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach besten Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht soll vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestags im Vorstand der Partei beraten werden. Der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Ihre Rechenschaftsberichte werden vom Vorsitzenden und einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Vorstandsmitglied unterzeichnet. Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird von einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundesvorstandes oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Mitglied des Bundesvorstandes zusammengefügt und unterzeichnet.

(2) Der Rechenschaftsbericht muss vor einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 geprüft werden. Bei Parteien, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht erfüllen, kann der Rechenschaftsbericht auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Er ist entsprechend der Frist nach § 19a Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen und von diesem als Bundestagsdrucksache zu verteilen. Erfüllt eine Partei die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht und verfügt sie im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5 000 Euro, kann sie bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einen ungeprüften Rechenschaftsbericht einreichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann untestiert eingereichte Rechenschaftsberichte veröffentlichen. Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.

(3) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft gemäß § 23a, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnittes entspricht. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem Bericht nach Absatz 4 aufzunehmen.

(4) Der Präsident des Deutschen Bundestages erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechen-

Parteiengesetz

schaftsberichte der Parteien Bericht. Zusätzlich erstellt er vergleichende jährliche Kurzübersichten über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Parteien. Die Berichte werden als Bundestagsdrucksache verteilt.

§ 23a Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft den vorgelegten Rechenschaftsbericht auf formale und inhaltliche Richtigkeit. Er stellt fest, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnittes entspricht. Eine erneute Prüfung ist nur vor Ablauf der in § 24 Abs. 2 bestimmten Frist zulässig.

(2) Liegen dem Präsidenten des Deutschen Bundestages konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass im Rechenschaftsbericht einer Partei enthaltene Angaben unrichtig sind, gibt dieser der betroffenen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme. Er kann von der Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer oder ihre Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ihren vereidigten Buchprüfer oder ihre Buchprüfungsgesellschaft verlangen.

(3) Räumt die nach Absatz 2 verlangte Stellungnahme die dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, kann der Präsident des Deutschen Bundestages im Einvernehmen mit der Partei einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft seiner Wahl mit der Prüfung beauftragen, ob der Rechenschaftsbericht der Partei den Vorschriften des Fünften Abschnittes entspricht. Die Partei hat dem vom Präsidenten des Deutschen Bundestages bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Präsident des Deutschen Bundestages.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens erlässt der Präsident des Deutschen Bundestages einen Bescheid, in dem er gegebenenfalls Unrichtigkeiten des Rechenschaftsberichtes feststellt und die Höhe des die unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages festsetzt. In dem Bescheid ist anzugeben, ob die Unrichtigkeit auf der Verletzung der Vorschriften über die Einnahme- und Ausgabenrechnung, der Vermögensbilanz oder des Erläuterungsteils (§ 24 Abs. 7) beruht.

(5) Eine Partei, in deren Rechenschaftsbericht unrichtige Angaben enthalten sind, hat den Rechenschaftsbericht zu berichtigen und nach Entscheidung des Präsidenten des Deutschen Bundestages teilweise oder ganz neu abzugeben. Dieser ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft durch einen Vermerk zu bestätigen. Übersteigt der zu berichtigende Betrag im Einzelfall nicht 10 000 Euro und im Rechnungsjahr je Partei nicht 50 000 Euro, kann abweichend von Sätzen 1 und 2 die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr vorgenommen werden.

(6) Berichtigte Rechenschaftsberichte sind ganz oder teilweise als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

(7) Die im Rahmen dieses Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse, die nicht die Rechnungslegung der Partei selbst betreffen, dürfen nicht veröffentlicht oder anderen staatlichen Stellen der Bundesrepublik Deutschland zugeleitet werden. Sie müssen vom Präsidenten nach Beendigung der Prüfung unverzüglich vernichtet werden.

§ 23b Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht

(1) Erlangt eine Partei Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht, hat sie diese unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei einer von der Partei angezeigten Unrichtigkeit unterliegt die Partei nicht den Rechtsfolgen der § 31b oder des § 31c, wenn im Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige konkrete Anhaltspunkte für diese unrichtigen Angaben öffentlich nicht bekannt waren oder weder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgelegen haben noch in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren und die Partei den Sachverhalt umfassend offen legt und korrigiert. Die zu Unrecht erlangten Finanzvorteile sind innerhalb einer vom Präsidenten des Deutschen Bundestages gesetzten Frist an diesen abzuführen.

(3) § 23a Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 24 Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Partei zu vermitteln.

(2) Die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, gelten entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(3) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen

Parteiengesetz

zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

(4) Die Einnahmerekchnung umfasst:

1. Mitgliedsbeiträge,
2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
3. Spenden von natürlichen Personen,
4. Spenden von juristischen Personen,
5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen,
6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
8. staatliche Mittel,
9. sonstige Einnahmen,
10. Zuschüsse von Gliederungen,
11. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 10.

(5) Die Ausgaberechnung umfasst:

1. Personalausgaben,
2. Sachausgaben
 - a) des laufenden Geschäftsbetriebes,
 - b) für allgemeine politische Arbeit,
 - c) für Wahlkämpfe,
 - d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen,
 - e) sonstige Zinsen,
 - f) sonstige Ausgaben,
3. Zuschüsse an Gliederungen,
4. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 3.

(6) Die Vermögensbilanz umfasst:

1. Besitzposten:
 - A. Anlagevermögen:
 - I. Sachanlagen:
 1. Haus- und Grundvermögen,
 2. Geschäftsstellenausstattung,
 - II. Finanzanlagen:
 1. Beteiligung an Unternehmen
 2. sonstige Finanzanlagen
 - B. Umlaufvermögen:
 - I. Forderungen an Gliederungen,
 - II. Forderungen auf staatliche Mittel,

- III. Geldbestände,
 - IV. sonstige Vermögensgegenstände;
 - C. Gesamtbesitzposten (Summe aus A und B);
 - 2. Schuldposten:
 - A. Rückstellungen:
 - I. Pensionsverpflichtungen,
 - II. sonstige Rückstellungen;
 - B. Verbindlichkeiten:
 - I. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
 - II. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
 - III. Verbindlichkeiten gegenüber natürlichen Personen,
 - IV. sonstige Verbindlichkeiten;
 - C. Gesamte Schuldposten (Summe von A und B);
 - 3. Reinvermögen (positiv oder negativ).
- (7) Der Vermögensbilanz ist ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere folgende Punkte umfassen muss:
- 1. mögliche Differenzen zwischen dem Saldo der Einnahme- und Ausgaberechnung und der Vermögensbilanz;
 - 2. Auflistung der Beteiligungen nach Absatz 6 Nr. 1 A II 1, sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, jeweils mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals; außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen anzugeben, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Die im Jahresabschluss dieser Unternehmen aufgeführten Beteiligungen sind mit den Angaben aus dem Jahresabschluss zu übernehmen. Beteiligungen im Sinne dieses Gesetzes sind Anteile gemäß § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches;
 - 3. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen;
 - 4. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (Haus- und Grundvermögen nach §§ 145 ff des Bewertungsgesetzes).
- (8) Im Rechenschaftsbericht sind die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3 300 Euro je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3 300 Euro übersteigen, gesondert auszuweisen.
- (9) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Zusammenfassung voranzustellen:
- 1. Einnahmen der Gesamtpartei gemäß Absatz 4 Nr. 1 bis 9 und deren Summe,
 - 2. Ausgaben der Gesamtpartei gemäß Absatz 5 Nr. 1 und 2 und deren Summe,
 - 3. Überschuss- oder Defizitausweis,
 - 4. Besitzposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nr. 1 A I und II und B II bis IV und deren Summe,

Parteiengesetz

5. Schuldposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 6 Nr. 2 A I und II und B II bis IV und deren Summe,
6. Reinvermögen der Gesamtpartei (positiv oder negativ),
7. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände.

Neben den absoluten Beträgen zu den Nummern 1 und 2 ist der Vomhundertsatz der Einnahmensumme nach Nummer 1 und der Ausgabensumme nach Nummer 2 auszuweisen. Zum Vergleich sind die Vorjahresbeträge anzugeben.

(10) Die Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres ist zu verzeichnen.

(11) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht zusätzliche Erläuterungen beifügen.

(12) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, bleiben bei der Ermittlung der absoluten Obergrenze unberücksichtigt. Sie sind im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Partei nachrichtlich auszuweisen und bleiben bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt.

§ 25 Spenden

(1) Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Bis zu einem Betrag von 1 000 Euro kann eine Spende mittels Bargeld erfolgen. Parteimitglieder, die Empfänger von Spenden an die Partei sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden sind von einer Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.

(2) Von der Befugnis der Parteien, Spenden anzunehmen ausgeschlossen sind:

1. Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen,
2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung),
3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, dass
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunter-

nehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar einer Partei zufließen,

- b) es sich um Spenden an Parteien nationaler Minderheiten in ihrer angestammten Heimat handelt, die diesen aus Staaten zugewendet werden, die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzen und in denen Angehörige ihrer Volkszugehörigkeit leben, oder
 - c) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1 000 Euro handelt,
4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten;
 5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
 6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt,
 7. Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden,
 8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.

(3) Spenden und Mandatsträgerbeiträge an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10 000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Spenden die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen. Dieser veröffentlicht die Zuwendung unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache.

(4) Nach Absatz 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichtes für das betreffende Jahr (§ 19a Abs. 3) an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

§ 26 Begriff der Einnahme

(1) Einnahme ist, soweit für einzelne Einnahmearten (§ 24 Abs. 4) nichts besonderes gilt, jede von der Partei erlangte Geld- oder geldwerte Leistung. Als Einnahmen gelten auch die Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten sowie die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen, mit denen ausdrücklich für eine Partei geworben wird, durch andere.

Parteiengesetz

(2) Alle Einnahmen sind mit ihrem vollen Betrag an der für sie vorgesehenen Stelle einzusetzen.

(3) Wirtschaftsgüter, die nicht in Geld bestehen, sind mit den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für gleiche oder vergleichbare Leistungen üblicherweise zu zahlenden Preisen anzusetzen.

(4) Die ehrenamtliche Mitarbeit in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.

(5) Durchlaufende Gelder und Leistungen, die von vornherein für eine schlüsselmäßige Verteilung unter mehrere Gebietsverbände bestimmt sind, insbesondere Beiträge und staatliche Mittel, werden bei der Stelle ausgewiesen, bei der sie endgültig verbleiben.

§ 27 Einzelne Einnahmearten

(1) Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Mandatsträgerbeiträge sind regelmäßige Geldleistungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus leistet. Spenden sind darüber hinausgehende Zahlungen. Dazu gehören auch Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden.

(2) Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 9 sind aufzugliedern und zu erläutern, wenn sie bei einer der in § 24 Abs. 3 aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 ausmachen. Darüber hinaus sind Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10 000 Euro übersteigen, offen zu legen. Erbschaften und Vermächnisse sind unter Angabe ihrer Höhe, des Namens und der letzten Anschrift des Erblassers im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, soweit der Gesamtwert 10 000 Euro übersteigt.

§ 28 Vermögensbilanz

(1) In der Vermögensbilanz sind Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5 000 Euro (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen.

(2) Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen anzusetzen. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens erfolgen keine planmäßigen Abschreibungen.

§ 29 Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Die Prüfung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 erstreckt sich auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens zehn nachgeordnete Gebietsverbände. In die Prüfung ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

(2) Der Prüfer kann von den Vorständen und den von ihnen dazu ermächtigten Personen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert. Es ist ihm insoweit auch zu gestatten, die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts, die Bücher und Schriftstücke sowie die Kassen- und Vermögensbestände zu prüfen.

(3) Der Vorstand des zu prüfenden Gebietsverbandes hat dem Prüfer schriftlich zu versichern, dass in dem Rechenschaftsbericht alle rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte erfasst sind. Auf die Versicherung der Vorstände nachgeordneter Gebietsverbände kann Bezug genommen werden. Es genügt die Versicherung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedes.

§ 30 Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk

(1) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der dem Vorstand der Partei und dem Vorstand des geprüften Gebietsverbandes zu übergeben ist.

(2) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen, dass nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1) den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken. Die geprüften Gebietsverbände sind im Prüfungsvermerk namhaft zu machen.

(3) Der Prüfungsvermerk ist auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen und in vollem Wortlaut nach § 23 Abs. 2 Satz 3 mit zu veröffentlichen.

§ 31 Prüfer

(1) Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer darf nicht Prüfer sein, wenn er,

1. ein Amt oder eine Funktion in der Partei oder für die Partei ausübt, oder in den letzten drei Jahren ausgeübt hat;
2. bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichtes über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat;

Parteiengesetz

3. gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter einer juristischen oder natürlichen Person oder einer Personengesellschaft oder Inhaber eines Unternehmens ist, sofern die juristische oder natürliche Person, die Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter oder das Einzelunternehmen nach Nummer 2 nicht Prüfer der Partei sein darf;
 4. bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die nach den Nummern 1 bis 3 nicht Prüfer sein darf.
- (2) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft darf nicht Prüfer sein, wenn
1. sie nach Abs. 1 Nr. 3 als Gesellschafter einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder nach Absatz 1 Nr. 2 oder 4 nicht Prüfer sein darf;
 2. einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Gesellschafter nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 nicht Prüfer sein darf.
- (3) Die Prüfer, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Sechster Abschnitt. Verfahren bei unrichtigen Rechenschaftsberichten sowie Strafvorschriften

§ 31a Rückforderung der staatlichen Finanzierung

(1) Soweit im Rechenschaftsbericht Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) zu Unrecht ausgewiesen worden sind und dadurch der Betrag der der Partei zustehenden staatlichen Mittel unrichtig festgesetzt worden ist, nimmt der Präsident des Deutschen Bundestages die gemäß § 19a Abs. 1 erfolgte Festsetzung der staatlichen Mittel zurück. Dies gilt nicht, wenn die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr erfolgt (§ 23a Abs. 5 Satz 3). § 48 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Nach Ablauf der in § 24 Abs. 2 bestimmten Frist ist die Rücknahme ausgeschlossen.

(3) Mit der Rücknahme setzt der Präsident des Deutschen Bundestages den von der Partei zu erstattenden Betrag durch Verwaltungsakt fest. Ergibt sich im Zuge der weiteren staatlichen Finanzierung eine Verrechnungslage, ist der Unterschiedsbetrag mit der nächsten Abschlagszahlung an die Partei zu verrechnen.

(4) Die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.

(5) Die Parteien sollen in die Satzungen Regelungen für den Fall aufnehmen, dass Maßnahmen nach Absatz 1 durch Landesverbände oder diesen nachgeordnete Gebietsverbände verursacht werden.

§ 31b Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts

Stellt der Präsident des Deutschen Bundestages im Rahmen seiner Prüfung nach § 23a Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht fest, entsteht gegen die Partei ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages, soweit kein Fall des § 31c vorliegt. Betreffen Unrichtigkeiten in der Vermögensbilanz oder im Erläuterungsteil das Haus- und Grundvermögen oder Beteiligungen an Unternehmen, beträgt der Anspruch 10 vom Hundert der nicht aufgeführten oder der unrichtig angegebenen Vermögenswerte. Der Präsident stellt die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. § 31a Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 31c Rechtswidrig erlangte Spenden

(1) Hat eine Partei Spenden unter Verstoß gegen § 25 Abs. 2 angenommen und nicht gemäß § 25 Abs. 4 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet, entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Dreifachen des rechtswidrig erlangten Betrages; bereits abgeführte Spenden werden angerechnet. Hat eine Partei Spenden nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend im Rechenschaftsbericht veröf-

Parteiengesetz

fentlicht (§ 25 Abs. 3), entsteht gegen sie ein Anspruch in Höhe des Zweifachen des nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend veröffentlichten Betrages. Der Präsident stellt die Verpflichtung der Partei zur Zahlung des Betrages durch Verwaltungsakt fest. § 31a Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

(2) Der Präsident des Deutschen Bundestages leitet im Einvernehmen mit dem Präsidium des Deutschen Bundestages die innerhalb eines Kalenderjahres eingegangenen Mittel zu Beginn des nächsten Kalenderjahres an Einrichtungen weiter, die mildtätigen, kirchlichen, religiösen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

§ 31d Strafbarkeit bei falscher Rechnungslegung

(1) Wer in der Absicht, die Herkunft oder die Verwendung der Mittel der Partei oder des Vermögens zu verschleiern oder die öffentliche Rechenschaftslegung zu umgehen,

1. unrichtige Angaben über die Einnahmen oder über das Vermögen der Partei in einem beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht bewirkt oder einen unrichtigen Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einreicht oder
2. eine Spende in Teilbeträge zerlegt und verbucht oder verbuchen lässt oder
3. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 3 eine Spende nicht weiterleitet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Nach Satz 1 wird nicht bestraft, wer unter den Voraussetzungen des § 23b Abs. 2 eine Selbstanzeige nach § 23b Abs. 1 für die Partei abgibt oder an der Abgabe mitwirkt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Prüfer oder Gehilfe eines Prüfers über das Ergebnis der Prüfung eines Rechenschaftsberichts unrichtig berichtet, im Prüfungsbericht erhebliche Umstände verschweigt oder einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk erteilt. Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern, oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Siebter Abschnitt. Vollzug des Verbots verfassungswidriger Parteien

§ 32 Vollstreckung

(1) Wird eine Partei oder eine Teilorganisation einer Partei nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so treffen die von den Landesregierungen bestimmten Behörden im Rahmen der Gesetze alle Maßnahmen, die zur Vollstreckung des Urteils und etwaiger zusätzlicher Vollstreckungsregelungen des Bundesverfassungsgerichts erforderlich sind. Die obersten Landesbehörden haben zu diesem Zweck unbeschränktes Weisungsrecht gegenüber den Behörden und Dienststellen des Landes, die für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständig sind.

(2) Erstreckt sich die Organisation oder die Tätigkeit der Partei oder des für verfassungswidrig erklärten Teils der Partei über das Gebiet eines Landes hinaus, so trifft der Bundesminister des Innern die für eine einheitliche Vollstreckung erforderlichen Anordnungen.

(3) Das Bundesverfassungsgericht kann die Vollstreckung nach § 35 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 regeln.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Vollstreckungsmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Betrifft ein verwaltungsgerichtliches Verfahren eine Frage, die für die Vollstreckung des Urteils von grundsätzlicher Bedeutung ist, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet auch über Einwendungen gegen die Art und Weise der Durchführung der von ihm angeordneten besonderen Vollstreckungsmaßnahmen.

(5) Im Falle der Vermögenseinziehung werden die §§ 10 bis 13 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) entsprechend angewendet. Verbotsbehörde ist die oberste Landesbehörde, im Fall des Absatzes 2 der Bundesminister des Innern.

§ 33 Verbot von Ersatzorganisationen

(1) Es ist verboten, Organisationen zu bilden, die verfassungswidrige Bestrebungen einer nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei an deren Stelle weiter verfolgen (Ersatzorganisation) oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.

(2) Ist die Ersatzorganisation eine Partei, die bereits vor dem Verbot der ursprünglichen Partei bestanden hat oder im Bundestag oder in einem Landtag vertreten ist, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß es sich um eine verbotene Ersatz-

Parteiengesetz

organisation handelt; die §§ 38, 41, 43, 44 und 46 Abs. 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht und § 32 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(3) Auf andere Parteien und auf Vereine im Sinne des § 2 des Vereinsgesetzes, die Ersatzorganisationen einer verbotenen Partei sind, wird § 8 Abs. 2 des Vereinsgesetzes entsprechend angewandt.

Achter Abschnitt. Schlussbestimmungen

§§ 34 – 36 (*gegenstandslos*)

§ 37 Nichtanwendbarkeit einer Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird bei Parteien nicht angewandt.

§ 38 Zwangsmittel des Bundeswahlleiters

Der Bundeswahlleiter kann den Vorstand der Partei zur Vornahme der Handlungen nach § 6 Abs. 3 durch ein Zwangsgeld anhalten. Die Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gelten sinngemäß; der Bundeswahlleiter handelt insoweit als Vollstreckungs- und Vollzugsbehörde. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens 250 Euro und höchstens 1 500 Euro.

§ 39 Abschluss- und Übergangsregelungen

(1) Landesgesetzliche Regelungen auf der Grundlage des bis zum 1. Januar 1994 geltenden § 22 Satz 1 des Parteiengesetzes haben keine Geltung mehr.

(2) Für die Berechnung der staatlichen Mittel nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 sowie für die Errechnung der relativen Obergrenze sind bei den Festsetzungen für die Jahre 2003 und 2004 die Ausweise der Zuwendungen in den Rechenschaftsberichten gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 geltenden Fassung zugrunde zu legen. Gleiches gilt für die Erstellung der Rechenschaftsberichte für das Jahr 2002.

(3) § 23a Abs. 3 findet auf die Prüfung von Rechenschaftsberichten ab dem Rechenschaftsjahr 2002 Anwendung.

§ 40 (*aufgehoben*)

§ 41 (*erstmaliges Inkrafttreten*)

Einkommensteuergesetz

Einkommensteuergesetz 1997 (Auszug)

(mit den am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Änderungen durch Artikel 4 des Achten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes)

§ 10b Steuerbegünstigte Zwecke

(2) Zuwendungen an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind bis zur Höhe von insgesamt 1 650 Euro und im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten bis zur Höhe von insgesamt 3 300 Euro im Kalenderjahr abzugsfähig. Sie können nur insoweit als Sonderausgaben abgezogen werden, als für sie nicht eine Steuerermäßigung nach § 34g gewährt worden ist.

(3) Als Ausgabe im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so darf bei der Ermittlung der Ausgabenhöhe der bei der Entnahme angesetzte Wert nicht überschritten werden. In allen übrigen Fällen bestimmt sich die Höhe der Ausgabe nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts. Aufwendungen zugunsten einer zum Empfang steuerlich abzugsfähiger Zuwendungen berechtigten Körperschaft sind nur abzugsfähig, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

(4) Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit 40 vom Hundert des zugewendeten Betrags anzusetzen.

§ 34g

Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme der § 34f Abs. 3, ermäßigt sich bei Zuwendungen an

1. politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes und
2. Vereine ohne Parteicharakter, wenn
 - a) der Zweck des Vereins ausschließlich darauf gerichtet ist, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken, und
 - b) der Verein auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene bei der jeweils letzten Wahl wenigstens ein Mandat errungen oder der zuständigen Wahlbehörde oder dem zuständigen Wahlorgan angezeigt hat, dass er mit eigenen Wahl-

Einkommensteuergesetz

vorschlägen auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene an der jeweils nächsten Wahl teilnehmen will.

Nimmt der Verein an der jeweils nächsten Wahl nicht teil, wird die Ermäßigung nur für die bis zum Wahltag an ihn geleisteten Beiträge und Spenden gewährt. Die Ermäßigung für Beiträge und Spenden an den Verein wird erst wieder gewährt, wenn er sich mit eigenen Wahlvorschlägen an einer Wahl beteiligt hat. Die Ermäßigung wird in diesem Falle nur für Beiträge und Spenden gewährt, die nach Beginn des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, geleistet werden.

Die Ermäßigung beträgt 50 vom Hundert der Ausgaben, höchstens jeweils 825 Euro für Ausgaben nach den Nummern 1 und 2, im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten höchstens jeweils 1 650 Euro. § 10b Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Notizen

Notizen
